Bibliothek der Königsberger Handelshochschule

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Justizrat Dr. **A. Braun**, Meiningen; Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; **Ludwig Delbrück**, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Helfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; Staatsminister a. D. **Jhr. Rochussen**, Haag; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Justizrat Dr. **Herman Veit Simon**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Tokyo.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Genthiner Strasse 38.

XI. Jahrgang. **Berlin, 1. Januar 1912.** **Nummer 7.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Bank von Frankreich und der Gesetzentwurf über die Abänderung ihres Privilegs.
Von Geh. Oberregierungsrat Prof. Dr. W. Lexis, Göttingen.

Die Depositengelder in der Bankenquete.
Von F. Thorwart, Frankfurt a. M.

Erleichterung des zweitstelligen Hypothekarkredits.
Von Regierungsrat a. D. Guttmann, Berlin.

Die Anwendbarkeit des § 826 BGB. auf die Sicherheitsübereignung von Warenlagern und Aussenständen nach der neuesten Rechtsprechung des RG.
Von Dr. jur. et phil. Otto Chr. Fischer, Dozent an der Kgl. Techn. Hochschule, Breslau.

Zu Schär-Reccius „Die Spannung zwischen Banksatz und Privatdiskont".
Von Dr. Paul Damme, Danzig.

Gerichtliche Entscheidungen.

Verbandsnachrichten.

Die Bank von Frankreich und der Gesetzentwurf über die Abänderung ihres Privilegs.

Von Geh. Oberregierungsrat Prof. Dr. **W. Lexis**, Göttingen.

Durch das Gesetz vom 17. November 1897 ist das Privilegium der Bank von Frankreich bis zum 31. Dezember 1920 verlängert worden, jedoch mit dem Vorbehalt, dass es dem Parlament freistehe, dasselbe durch ein im Jahre 1911 zu erlassendes Gesetz schon zum 31. Dezember 1912 aufzuheben. Selbstverständlich denkt jetzt niemand an eine solche Massregel, vielmehr ist den Kammern ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, der im ganzen für die Bank entschieden vorteilhaft ist und ihr namentlich ein wichtiges neues Zugeständnis gewährt, nämlich die Erhöhung des zulässigen Maximalbetrags ihres Notenumlaufs um eine volle Milliarde auf 6800 Millionen Frs. Eine feste obere Grenze wurde der Notenausgabe zuerst vorübergehend während der Periode des Zwangskurses unter der Februarrepublik gesetzt. Das gleiche geschah bei der Suspension der Barzahlungen durch das Gesetz vom 12. August 1870, und zwar wurde der Höchstbetrag der Emission zunächst auf 1800 Mill., wenige Tage nachher aber schon auf 2400 Mill., im Dezember 1871 auf 2800 Mill. und im Juli 1872 auf 3200 Mill. angesetzt. Diese Begrenzung blieb aber auch bestehen, nachdem die gesetzliche Einlöslichkeit der Noten am 1. Jan. 1878 wiederhergestellt war. (Freiwillig hatte die Bank die Einlösung schon vorher wieder aufgenommen.) Weitere Erhöhungen der Maximalsumme folgten 1884 (auf 3500 Mill.), 1893 (auf 4000 Mill.) 1897 (auf 5000 Mill.) und zuletzt 1906 auf 5800 Mill Der wirkliche Notenumlauf rückte immer in wenigen Jahren der jedesmaligen oberen Grenze sehr nahe, und es folgte dann wieder eine Erweiterung des Spielraumes. Im Jahre 1894 ging die Zirkulation auf ihrem höchsten Stande bis 3615 Mill., also schon über das bis 1893 geltende Maximum, hinaus, ebenso überschritt sie 1900 mit 4127 Mill. die frühere Schranke von 1893 und 1907 mit 5093 Mill. die von 1897. Seitdem ist sie weiter angewachsen, und am 2. November 1910 stand sie auf 5494 Mill., also nicht mehr allzuweit ab von der gegenwärtig noch vorgeschriebenen Grenze. Diese ausserordentliche Ausdehnung der Notenausgabe — ungefähr 135 Frs. auf den Kopf der Bevölkerung — bedeutet jedoch keineswegs eine entsprechende Steigerung der Bedeutung der Noten als Kredithilfsmittel, sie geht vielmehr mit einer annähernd in demselben Verhältnis stattfindenden Vermehrung des Barvorrats und insbesondere des Goldvorrats zusammen und beruht daher hauptsächlich auf einem Austausch von Noten gegen Gold, sei es, dass das Publikum wirklich die ersteren vorzieht, sei es, dass die Bank grundsätzlich das eingehende Gold möglichst zurückhält und ihre Zahlungen möglichst nur in Noten leistet. Das Bardeckungsverhältnis der Noten bewegte sich im Jahresdurchschnitt von 1901 bis 1906 zwischen 84,3 und 89,8 pCt., das Golddeckungsverhältnis zwischen 57,9 und 64,8 pCt. Seitdem waren die Deckungsverhältnisse bei dem höchsten (A) und dem niedrigsten Stand (B) der Notenausgabe folgende (in Mill. Francs):

		Noten	Barvorr.	Davon Gold.	Bardeck. %	Goldeck. %
1907	A	5093	3665	2665	72,0	52,3
	B	4669	3747	2754	80,5	58,9
1908	A	5067	3594	2676	70,9	52,8
	B	4661	4140	3226	88,8	69,2
1909	A	5231	4401	3488	84,1	66,7
	B	4875	4607	3704	94,5	76,0
1910	A	5470	4371	3495	79,9	63,9
	B	4922	4243	3393	86,2	68,9

Am 2. November 1911 waren bei einem Barvorrat von 3934 Mill. und einem Goldvorrat von 3144 Mill. die entsprechenden Deckungsverhältnisse 71,8 und 57,6 pCt. Es ist bemerkenswert, dass der Silbervorrat der Bank in der neueren Zeit mehr und mehr abgenommen hat. In den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts belief er sich immer noch auf 11—1200 Mill. Frs., seitdem aber ist er allmählich auf 800 Mill. und am 2. November 1911 auf 790 Mill. gesunken. Die Kopfquote der Silberscheidemünzen ist durch die Vereinbarung der Münzbundstaaten von 1908 von 7 auf 16 Frs. erhöht worden, und das Material für die Mehrausprägungen mit geringerem Feingehalt wird in Frankreich durch Einschmelzen von Fünffrankstücken gewonnen, der Nominalwert der Gesamtmenge der Silbermünzen also erhöht. Es scheint fast, als ob die Bank seit zehn Jahren ausdrücklich darauf bedacht wäre, Silber abzustossen und Gold dafür hereinzuziehen. Jedoch kommt auch in Betracht, dass Silbermünzen nach den Kolonien und nach Belgien ausgeführt werden.

Im ganzen sind die Deckungsverhältnisse der Noten noch immer durchaus befriedigend, wenn auch die Rekordziffern von 1909 nicht aufrechterhalten werden konnten. Da die Notenausgabe ihrer gesetzlichen Grenze wieder bis auf 300 Mill. (anfangs Oktober schon einmal bis auf 269 Mill.) nahegerückt ist, so entspricht die abermalige Erhöhung des Kontingents der bisherigen Uebung. Wenn aber sogleich eine ganze Milliarde zugesetzt wird, so bedeutet das auf absehbare Zeit für die Bank die Wegräumung jeder merkbaren Schranke für ihre Notenausgabe. Der Austausch von Noten gegen Gold aus dem Umlauf hat eine gewisse natürliche Grenze, da die kleinsten Abschnitte 50 Frs. betragen (die aus der Kriegszeit stammenden kleineren Scheine existieren nur noch in den Büchern der Bank). Für die Bank ist allerdings auch eine Ausdehnung des „produktiven", d. h. des nicht bar gedeckten Teils ihrer Notenemission erwünscht und es scheint fast, als wenn eine solche sich anbahne. Die Wechselanlagen waren 1909 im Gegensatz zu dem ausserordentlichen Anschwellen des Barvorrats ungewöhlich tief gesunken, da sie sich zwischen 570 und 1095 Mill. bewegten während sie 1907 unter dem Einfluss der Krisis 1555 Mill. und auch im Januar 1908 noch 1550 Mill. erreicht hatten. Im Jahre 1910 trat aber wieder eine Hebung ein: der niedrigste Stand war 763 Mill., der höchste, ohne dass kritische Umstände mitwirkten, 1494 Mill. Auch in der ersten Hälfte des Jahres 1911, bevor die politischen Befürchtungen ihre Wirkung ausübten, blieb der Wechselbestand fast immer zwischen 1200 und 1400 Mill. Im August sank er vorübergehend unter 1000 Mill., im September aber hob er sich wieder über 1400 Mill. und am 2. November, als die Marokkofrage tatsächlich schon erledigt war, erreichte er die vorher niemals dagewesene Ziffer von 1704 Mill. Die Bank wird also mit der Möglichkeit rechnen, dass auch in der Zukunft gesteigerte Kreditansprüche an sie herantreten, zumal auch ihre Lombarddarlehne seit 1910 eine bemerkenswerte Zunahme erfahren haben. Diese blieben früher meistens zwischen den Grenzen von 500 und 550 Mill., und selbst 1907 war ihr höchster Stand nur 619 Mill. Dagegen hoben sie sich 1910 bis 624 Mill., während der ersten neun Monate des Jahres 1911 blieben sie immer über 600 Mill. und am 5. Oktober kamen sie auf 713 Mill.

Von Interesse ist auch die Frage, wie weit die Kreditanspannung an den Quartalsschlüssen, die die deutsche Reichsbank zu der bekannten Abwehrmassregel veranlasst hat, bei der Bank von Frankreich ihr Seitenstück findet. Die Ausweise der letzteren lassen in der Tat ähnliche Erscheinungen erkennen, sie treten aber weniger deutlich hervor als bei der Reichsbank, und zwar nur bei den Wechselanlagen, nicht bei den Lombarddarlehen, die im übrigen nach den oben angegebenen Zahlen eine weit grössere Bedeutung haben als bei der deutschen Zentralbank. Es mögen hier einige Beispiele aus den letzten Jahren folgen (Mill. Frs.):

Datum	Barvorrat	Notenumlauf	Wechsel	Lombards
26. III. 1908	3672	4724	995	526
2. IV. „	3668	4876	1256	537
9. IV. „	3679	4869	1065	541
24. XII. „	4378	4934	655	521
31. XII. „	4371	5226	1023	522
7. I. 1909	4400	5230	880	541
23. XII. „	4399	5140	846	532
30. XII. „	4371	5324	1101	527
6. I. 1910	4362	5470	1146	555
13. I. „	4361	5385	1030	534
24. III. „	4336	5142	833	514
31. III. „	4332	5343	1136	517
7. IV. „	4325	5244	904	546
23. VI. „	4303	4996	827	544
30. VI. „	4286	5236	1158	547
7. VII. „	4278	5151	873	572

Im allgemeinen findet man an den Quartalsenden eine erhebliche Erhöhung der Anlagen, aber der Rückgang tritt nicht immer mit gleicher Regelmässigkeit ein und namentlich finden sich ebenso starke und noch stärkere Ansteigungen auch an anderen Tagen. Die oben erwähnten höchsten Wechselbestände der Jahre 1910 und 1911 fielen in den November. Bemerkenswert ist die geringe Veränderlichkeit des Barvorrats in der Nähe der Quartalstermine. Die Wechselanlage geht annähernd parallel mit der Notenausgabe; so weit sie diese überschreitet, hat die Bank die nötigen Mittel aus den Kontokorrent- und Girodepositen erhalten, die ihr auch die hauptsächliche Grundlage für ihre Lombardgeschäfte liefern. In der Regel ist die Summe des Wechselbestandes und des Barvorrats etwas höher als die Notenausgabe, es kommt aber auch vor, wie oben zwei Beispiele aus dem Jahre 1908 zeigen, dass ein mässiger Ueberschuss an Noten bleibt, der dann also durch Lombardforderungen gedeckt ist. Die Statuten der Bank enthalten keine bestimmten Vorschriften über die Deckung der Noten, sondern verlangen nur im allgemeinen, dass diese in solcher Weise durch Barvorrat und Wechsel gegeben sei, dass die sofortige Einlösung der Noten zu jeder Zeit gesichert sei. Die Wechsel dürfen nicht mehr als drei Monate Verfallzeit haben, und die Bankverwaltung scheint hauptsächlich auf diesen Punkt Gewicht zu legen und daher Lombarddarlehen mit der gleichen Beschränkung unter Umständen als Ersatz für die Wechseldeckung zuzulassen.

Wenn der Gesetzentwurf der Bank ausdrücklich die Diskontierung von Wechseln gestattet, die von Frankreich auf das Ausland gezogen sind, so ist dies praktisch nichts Neues, denn bisher waren diese Geschäfte nicht verboten, und die Bank hat schon grosse Summen in ausländischen Wechseln angelegt. Sie hat sich allerdings

erst seit 1906 mit solchen Operationen befasst. Die Bank von England musste damals im letzten Vierteljahr ihren Diskont auf 6 pCt. erhöhen, ohne den Goldabfluss, namentlich nach Amerika, genügend hemmen zu können. Um nicht ebenfalls zu einer Diskonterhöhung gezwungen zu werden, sandte die Bank von Frankreich eine grosse Summe in Gold — wie es heisst 75 Mill. Frs. — zum Ankauf von Sterling-Wechseln nach London, während sie der Spekulation die Goldausfuhr erschwerte. Es gelang ihr auch, das ganze Jahr hindurch den Satz von 3 pCt. aufrechtzuerhalten. Im Jahre 1907 fand ein ähnliches Geschäft statt und zwar wurden dieses Mal nach der Angabe des Verwaltungsberichts über 80 Mill. Frs. in amerikanischen Goldmünzen nach London geschickt. Dort konnte freilich das Steigen des Diskonts auf 7 pCt. nicht verhindert werden, und die Bank von Frankreich sah sich ihrerseits genötigt, ihren Diskont auf 4 und ihren Lombardzinsfuss auf 4 $^1/_2$ pCt. zu bringen, bis sie im Januar 1908 wieder zu den normalen Sätzen von 3 und 3 $^1/_2$ pCt. zurückkehren konnte. Im folgenden Jahre waren solche ungewöhnlichen Massregeln nicht nötig, 1910 jedoch übernahm die Bank wieder einen grösseren Betrag an Sterling-Wechseln, und sie hält jetzt ständig einen mässigen Bestand an solchen vorrätig, dessen Höhe in der neuesten Zeit auch in den Wochenausweisen angegeben wird.

Nach dem Gesetzentwurf soll der zinsfreie Vorschuss der Bank an den Staat, der gegenwärtig 180 Mill. Frs. beträgt, um 20 Mill. erhöht worden. Für dieses Opfer wird die Bank durch die Erweiterung ihres Notenausgaberechts reichlich entschädigt, aber vom theoretischen Standpunkt könnte man überhaupt gegen diesen ganzen durchaus illiquiden Bilanzposten Bedenken erheben. Er ist zuerst 1857 entstanden durch einen zu 3 pCt. verzinslichen Vorschuss von 60 Mill. an den Staat, zu dem 1878 ein weiterer von 80 Mill. kam, der nur mit 1 pCt. zu verzinsen war. Bei der Erneuerung des Privilegiums im Jahre 1897 wurde die Verzinsung ganz aufgehoben und ein neuer zinsfreier Vorschuss von 40 Mill. ausbedungen. Ausser diesen, durch am 31. Dezember 1920 fällige Schatzscheine repräsentierten Vorschüssen hat aber die Bank auf Grund eines Gesetzes von 1857 100 Mill. Frs. zu 3proz. Rente übernehmen müssen, die ebenfalls immobilisiert sind. Auch 13 Mill. an Renten der Reserve gelten als nicht verfügbar. Ausserdem besitzt sie 99,6 Mill. in Renten, die als disponibel bezeichnet werden, wenn sie auch immer unverändert in der Bilanz stehen bleiben. Jedenfalls liegen jetzt 293 Mill. gänzlich fest, und diese Summe soll nunmehr auf 313 Mill. erhöht werden. Das Kapital der Bank beträgt aber nur 182,5 Mill., und die verschiedenen Reserven ausser den Immobilien belaufen sich auf 38,5 Mill., beiden Posten steht also ein noch beträchtlich höherer Betrag an nicht verfügbaren Gegenwerten gegenüber. Das entspricht nicht den Normen, die man theoretisch für eine Notenbank aufzustellen pflegt; aber die Bank von England ist bekanntlich in ähnlicher Lage und, wie sie, hat auch die französische Zentralbank sich ihren eigenartigen Verhältnissen vollkommen angepasst und auch unter den schwierigsten Umständen ihre Stellung unerschüttert behauptet.

Die in dem Gesetzentwurf verlangte Vermehrung der Zweiganstalten (von 199 um 10 Sukkursalen und 12 Nebenstellen) wird die Bank schwerlich als eine Belastung empfinden, zumal sie schon mehrfach neue Filialstellen freiwillig errichtet hat. Es wird dies zur Förderung des Giroverkehrs dienen, dem auch die künftige Unentgeltlichkeit der Inkassi gekreuzter Schecks im Clearingverkehr zustatten kommen wird. Bisher steht die Entwicklung dieses Verkehrs in Frankreich gegen die bei der deutschen Reichsbank zu beobachtende noch ausserordentlich weit zurück. Nach dem Jahresbericht für 1910 betrug die Summe der Ueberweisungen, Schecks und eigenen Wechsel (billets à ordre) von Paris auf die Sukkursalen 1992 Mill. und von den Sukkursalen auf Paris und andere Sukkursalen 3872 Mill., zusammen also nur 5864 Mill. Frs., wozu noch 3,2 Mill. in eigenen Wechseln der Bank in Paris kamen. Der Abrechnungsverkehr aber hat sich in den letzten zehn Jahren bedeutend gehoben und im Rechnungsjahr 1909/10 bei der Kompensationskammer der Pariser Bankhäuser die Summe von 29 668 Mill. Frs. erreicht.

Ausser den zinsfreien Vorschüssen hat die Bank nach dem Gesetz von 1897 eine Abgabe zu leisten, die gleich ist einem Achtel des Diskonts auf den produktiven, d. h. nicht bar gedeckten Notenumlauf, mindestens aber zwei Millionen Francs betragen muss. Ferner soll sie auch einen Teil des Ertrags abgeben, der durch eine etwaige Erhöhung des Diskonts über 5 pCt. erreicht wird. Diese Abgabe wird nach dem Gesetzentwurf erhöht und soll bereits mit der Ueberschreitung der Grenze von 4 pCt. oder, nach einer neueren Abänderung, von 3 $^1/_2$ pCt. beginnen. Der Satz von 4 pCt. ist selbst im Jahre 1907 nicht überschritten worden. In den Jahren 1900, 1899, 1889 und 1888 stand der Diskont kurze Zeit auf 4 $^1/_2$ pCt., und seit 1873 hat er nur in den Jahren 1881 und 1882 unter dem Einfluss der Bontouxkrisis zeitweise 5 pCt. erreicht. Im übrigen stand er meistens fest auf 3 pCt., 1896 und 1897 sogar dauernd auf 2 pCt., und erst im Herbst 1911 hat er sich noch einmal auf 3 $^1/_2$ pCt. gehoben.

Die Niedrigkeit und Festigkeit des Diskonts, der in Zeiten der Krisis 3 bis 3 $^1/_2$ Proz. unter den Londoner und Berliner Sätzen geblieben ist, bildet seit beinahe vierzig Jahren die bemerkenswerteste Eigentümlichkeit der Bank von Frankreich. Es war nicht immer so; unter dem Kaiserreich sind auch in Paris mehrere Male Sätze von 7 und 8 pCt., bei der Krisis von 1857 sogar für mehr als dreissigtägige Verfallzeiten solche von 9 und 10 pCt. vorgekommen. Schon daraus ist zu schliessen, dass die Bank gegenwärtig die Möglichkeit einer so billigen Kreditgewährung nicht ihren Statuten und ihrer Verfassung verdankt. Von allen Notenbanken hat sie die grösste Bewegungsfreiheit in der Emission. Die einzige quantitative Beschränkung, die Festsetzung eines Notenmaximums, hat sie nie als solche zu empfinden gehabt, da die Grenze immer rechtzeitig vorher erweitert wurde. Diese Beschränkung war übrigens, wie schon erwähnt, ursprünglich nur als eine vorübergehende ausserordentliche Massregel eingeführt und wenn sie schliesslich dauernd beibehalten wurde, so erhielt die Bank damit zugleich dauernd den Vorteil der unbeschränkten gesetzlichen Zahlungskraft ihrer Noten. Es besteht für sie nicht, wie für die Deutsche Reichsbank, die Vorschrift einer baren Dritteldeckung der Noten, aber auch dieser Umstand hat in der ganzen Periode nie einen wirklichen Einfluss auf den Diskont der Bank von Frankreich ausgeübt, weil ihr Barvorrat in diesem Zeitraum immer weit über der einer solchen Forderung entsprechenden Höhe stand. Wäre er jemals, wie es bei der Reichsbank vorgekommen ist, auf 40 pCt. der Notenausgabe gesunken, so würde die Bank, auch ohne dass sie eine besondere gesetzliche Vorschrift zu beobachten hat, zu entschiedenen Kreditbeschränkungen und Diskontoerhöhungen übergegangen sein. Sie unterliegt auch nicht, wie die Reichsbank, einer Besteuerung der über ein bestimmtes Kontingent hinausgehenden nicht bargedeckten Noten, aber es ist notorisch, dass auch die Reichsbank bei ihrer Diskontpolitik auf diese Besteuerung gar keine Rücksicht nimmt, dass sie manchmal sogar den Satz von 3 pCt. neben der Steuer von 5 pCt. auf die Mehrausgabe aufrechterhalten

hat. Etwas anderes allerdings ist die absolute Kontingentierung der ungedeckten Noten, wie sie bei der Bank von England besteht. Hier kann durch das Sinken der Reserve der Bankabteilung ein unmittelbarer und unabweislicher Zwang zur Diskonterhöhung entstehen, aber es ist in Deutschland und Frankreich niemals die Nachahmung dieser englischen Einrichtung empfohlen worden. Im allgemeinen kann man sagen: Wenn die Bank von Frankreich seit 1876, dem ersten Betriebsjahr der Reichsbank, in bezug auf die Notenausgabe denselben Bestimmungen unterworfen gewesen wäre, wie diese, so hätte sie doch dieselben niedrigen Diskontsätze beibehalten können, bei denen sie tatsächlich stehengeblieben ist. Dass sie dazu imstande war, beruhte also nicht auf ihren besonderen Einrichtungen, sondern auf den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen sie steht. Diese sind im Vergleich mit Deutschland gekennzeichnet durch den grösseren altbegründeten Kapitalreichtum Frankreichs neben einer geringeren Intensität der industriellen Produktion, ferner aber auch durch den relativ grösseren Fortschritt der Kapitalansammlung infolge der grösseren Sparsamkeit der Masse der französischen Bevölkerung und durch den grösseren Goldvorrat des Landes, aus dem die Bank ohne Schwierigkeit mehr als drei Milliarden Frs. in ihre Gewölbe ziehen konnte. Die Reichsbank steht nicht unter so günstigen Bedingungen und sie können auch nicht durch Nachahmungen hergestellt werden, aber es ist zu erwarten, dass die Ansammlung von neuem, freiem Kapital in Deutschland in solchem Masse fortschreite, dass die in den letzten Jahren sich immer mehr bemerklich machende Tendenz zu einer übernormalen Kreditanspannung zurückgedrängt werde*).

Die Depositengelder in der Bankenquete.

Von **F. Thorwart,** Frankfurt a. M.

Der im Frühjahr 1908 in Berlin veranstalteten Bankenquete lagen zwei Fragen zur Beantwortung vor: inwieweit bei der damals bevorstehenden Erneuerung des Privilegiums der Reichsbank Aenderungen in dem Bankgesetze wünschenswert seien und ob das öffentliche Interesse gebiete, für die Sicherheit und Liquidität der Anlage der den Kreditinstituten anvertrauten Depositen und Spargelder auf dem Wege der Gesetzgebung Sorge zu tragen. Das Ergebnis ihrer Verhandlungen über den ersteren Punkt, die im Sommer und Herbst 1908 stattfanden, ist s. Z. ausführlich im „Bank-Archiv" besprochen worden[1]); die Depositenfrage kam erst im November 1909 zur Beratung und H. Hartung hat sich das Verdienst erworben, die dabei zutage getretenen Meinungsverschiedenheiten aus den stenographischen Berichten systematisch zusammenzustellen[2]).

Die Hauptfrage war in mehrere Unterfragen geschieden worden: hauptsächlich nach der Sicherheit und Liquidität der Anlage der Depositengelder, nach der Zweckmässigkeit gesetzlicher Normativbestimmungen für deren Annahme und Verwaltung und nach der Veröffentlichung von Bilanzen seitens der privaten Bankinstitute. Damit wurde aber die Organisation unseres gesamten Kreditbankwesens und die Stellung der Reichsbank zu diesem weit über den ursprünglichen Rahmen hinaus aufgerollt. Sie zersplitterte sich ausserdem noch ganz wesentlich dadurch, dass die Enquetemitglieder nicht nur sämtliche Einzelpunkte bis zum letzten Tage ihres Zusammenseins immer wieder durcheinander warfen, sondern auch die Gelegenheit wahrnahmen, sich — wie ein Redner sehr richtig sagte — de omnibus rebus et quibusdam aliis zu äussern, so dass eine Orientierung über den Inhalt der stenographischen Berichte der Kommission[3]) sehr erwünscht ist. Hartung hat aber die hier wiedergegebenen Meinungen, von denen einige nichts weniger als sachverständig waren, zugleich einer kritischen Durchsicht unterzogen, aus welcher wir einige Punkte herausgreifen, die uns besonderer Beachtung wert erscheinen.

Im Mittelpunkte der Erörterungen über die Liquidität der Kreditbanken stand die schon früher erhobene Forderung, dass sie einen grösseren Betrag in barem Gelde oder in Guthaben bei der Reichsbank flüssig halten sollten, als dies heute geschieht. Zwei Momente spielten hier mit. Die Behauptung, dass die Banken die fremden Gelder, welche ihnen als Betriebskapital unserer Volkswirtschaft anvertraut seien, in zu hohem Masse der Industrie zu Anlagezwecken — Investierungen in Grund und Boden, Erweiterung und Neuaufrichtung von Betriebsstätten usw. — zur Verfügung stellen, und der Wunsch, der Reichsbank grössere Mittel zuzuführen. Der erstere Vorwurf hat lebhaften Widerspruch erfahren; der letztere Wunsch hat dagegen zu einer ganzen Reihe von Vorschlägen geführt, wobei bezüglich der Aufgabe der Reichsbank recht eigenartige Anschauungen zutage traten. Verschiedentlich schien man es als ein Unrecht anzusehen, dass die Banken zur Befriedigung der an sie herantretenden Ansprüche jeweils von der Reichsbank in Form von Wechseldiskontierungen und Aufnahme von Lombarddarlehen Geld abziehen. Es sei unerfreulich, sagte man, dass der Status der Reichsbank an den Quartalsterminen in gar nicht übermässig bedrängter Zeit um eine halbe Milliarde in die Höhe schnelle. Aber mit Recht weist Hartung darauf hin, dass „die Inanspruchnahme der Reichsbank als letztes Reservoir für Leihkapital und Umlaufsmittel doch nur ihrem Daseinszwecke entspricht. Ihr Notenprivileg, die Erklärung ihrer Noten zum gesetzlichen Zahlungsmittel, ihre überragende Stellung im Kreditorganismus Deutschlands sind ihr doch nur eingeräumt, damit sie als ultimum refugium diene." Auch unsere Gesetzgeber haben, jedenfalls unter Zustimmung der Leitung der Reichsbank, deren Anspannung an den Quartalsenden als etwas so selbstverständliches angesehen, dass sie das steuerfreie Notenkontingent gerade für diese Perioden um 200 Millionen Mark über die sonst zugestandene Summe von 550 Millionen erhöht haben. Mit welch anderen Gründen wäre sonst eine solche Heraushebung, die den Wert des oft erörterten sog. Warnungszeichens für unsere Geschäftswelt noch wesentlich vermindert, zu rechtfertigen? Wird aber das empfohlene Mittel der „Schonung" der Reichsbank durch Ansammlung grösserer Barmittel seitens der Kreditbanken seinen Zweck erfüllen? Die Schaffung erhöhter Eigenreserven seitens der Banken ist zunächst doch nur zu erreichen, indem sie einen Teil ihrer Wechselportefeuilles bei der Reichsbank diskontieren, so dass deren Wechselbestand von neuem anschwillt. Auch bei Ablauf der Wechsel werden nun die Banken nicht wieder als Käufer auf dem Wechselmarkte auftreten können, sondern die Diskontanten werden sich unmittelbar an die Reichsbank wenden müssen. Das führt also zu einer dauernden Mehrbelastung der Reichsbank. Allerdings korrespondiert bei ihr damit eine grössere Summe der Giroguthaben. Indessen wird die Reichsbank sich von ihren bisherigen Grundsätzen der Deckung der letzteren gewiss nicht loslösen, wenn diese auch nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, so dass sie also über jene Vermehrung auch nicht zum Vollen verfügen kann. Muss es aber — um eine weitere Frage aufzuwerfen — der Reichsbank nicht im Interesse der Risikoverteilung willkommen sein, wenn sie sich bei einem nicht zu kleinen Teil ihres Portefeuilles auf das Giro der grossen Banken stützt und nicht ausschliesslich auf die sonstigen Verpflichteten verlässt? Und endlich, ist es nicht ein Vorteil für die Reichsbank, dass ihr durch die Rediskontierungen der Kreditbanken stets kurzfällige Wechsel für ihre jederzeit fälligen Noten zugeführt werden? Im Gegensatz zu anderen Stimmen möchten wir aussprechen, dass die Sicherheit

*) Der Gesetzentwurf ist am 22. Dezember von der Deputiertenkammer auf Grund von Verhandlungen zwischen dem Ministerium und der Verwaltung der Bank von Frankreich angenommen worden. Die Redaktion.

[1]) „Zur Abänderung des deutschen Bankgesetzes". Von Dr. J. Landmann. Bank-Archiv Jahrg. 8, Nr. 11 und 12.

[2]) H. Hartung: Die Depositengelder in der Bankenquete. Berlin 1910. J. Guttentag.

[3]) Bankenquete 1908—1909. Die Verhandlungen der Gesamtkommission über Punkt VI des Fragebogens (Depositenwesen). Berlin 1910. E. S. Mittler & Sohn.

der Noten der Reichsbank nicht besser geschützt ist, als wenn sie dagegen einen möglichst grossen Bestand von Wechseln mit kurzer Verfallzeit besitzt. Im übrigen macht Hartung noch darauf aufmerksam, dass die ultima ratio in Zeiten grosser Nöte, namentlich bei einem unglücklichen Kriege, der Zwangskurs, heute viel von seinen früheren Schrecken verloren hat.

Vereinzelt wollte man in der Enquete den Banken die Pflicht auferlegen, eine weitere Goldreserve — einen „zweiten Juliusturm" — neben derjenigen der Reichsbank anzusammeln. Dazu ward die Ausschöpfung der „inneren Goldminen" angeraten. Aber der Ersatz der in Zirkulation befindlichen Goldmünzen lässt sich doch nicht ohne weiteres erzwingen; zwar ist der Umlauf der Zwanzigmarkscheine seit Ende 1906 von 35 820 000 M. auf durchschnittlich 81 620 000 M. in 1907, 122 800 000 M. in 1909 und 116 640 000 M. in 1910 gestiegen, dagegen hat sich der Durchschnittsbestand der Reichskassenscheine in den Kellern der Bank seit 1906 (36 224 000 M.) auf 82 504 000 M. in 1907, 67 280 000 M. in 1909 und 64 288 000 M. in 1910 erhöht. Man sieht also, dass der Verkehr sich mit den kleinen Scheinen — und nur sie können an Stelle der Zehnmarkstücke treten, die namentlich bei allen Lohnzahlungen nach wie vor begehrt werden — keineswegs befreundet, wie ausserdem die steigende Verwendung von Silbermünzen zeigt. An deren Ausprägung brauchen heute auch die Anhänger der Goldwährung keine Bedenken mehr zu hegen, seitdem gesetzlich bestimmt ist, dass die Einlösung der Noten der Reichsbank ausschliesslich in Gold geschehen muß. Die letztere Bestimmung erscheint dem Schreiber dieses als die wichtigste in der gesamten Bankgesetznovelle.

Was soll mit der geforderten Zwangsreserve der Kreditbanken geschehen? Wie muss sie ausgewiesen, wann kann sie in Angriff genommen werden? Mehr als je waren die Enquete-Mitglieder hierüber verschiedener Ansicht. Denn dass sie kein Noli me tangere für die Eigentümer, d. h. für die deponierenden Banken, bleiben kann, ist klar, soll sie ihnen doch als Schutz für eintretende grössere Ansprüche seitens ihrer Kundschaft dienen. Wird, wenn ihr Bestand in den periodischen Veröffentlichungen der Banken erhebliche Verminderungen zeigt, nicht gerade dadurch eine Beunruhigung des Publikums hervorgerufen werden? Und wenn sie als Giroguthaben bei der Reichsbank eingezahlt ist, ist es nicht diese, welche sie im eintretenden Falle wieder herausgeben muss, so dass am letzten Ende doch stets die Reichsbank in Mitleidenschaft gezogen wird? Alles das sind Fragen, über welche man in der Enquete keine übereinstimmende Antwort fand. Man hat hierbei auf die Reserven der englischen Depositenbanken hingewiesen; Hartung erinnert jedoch sehr zutreffend daran, dass in deren Bilanzen die bare Kasse und die Guthaben bei der Bank von England mit denen bei anderen Banken und mit den Ausleihungen auf tägliche Kündigung und auf kurze Frist zusammengeworfen werden. Ein Blick auf die Veröffentlichungen im Economist, soweit in ihnen solche Scheidungen vorgenommen werden, zeigt, dass die Ausleihungen wohl 50 pCt. oder noch mehr der ausgewiesenen Bar-Reserven umfassen mögen.

Dass innerhalb der Enquete-Kommission der Kursstand der deutschen Staatspapiere in die Beratungen einbezogen werden würde, war vorauszusehen, ebenso wie die Forderung, dass die Kreditbanken grössere Beträge hierin vielleicht in Höhe ihrer Reservefonds anlegen sollten. Von einer Seite wurde dies sogar für alle Aktiengesellschaften, selbst für die Industrieunternehmungen angeregt. Natürlich konnte man an der Frage etwa eintretender Kursrückgänge nicht vorübergehen. Der Vorschlag, dass man, um sie zu vermeiden, Anleihescheine mit gegenseitiger vierteljähriger Kündigungsfrist ausgeben solle, wird schon an dem Widerstande der Finanzleiter unserer Staaten scheitern, deren Budgetaufstellung ganz illusorisch würde, wenn sie jahraus jahrein mit der Möglichkeit etwaiger Massenkündigung rechnen müssten. Für die Kursbesserung gibt es immer nur ein Mittel: weniger Schulden machen!

In einer Zeit, in welcher der Glaube an die Allmacht des Staates fast in allen Schichten der Gesellschaft Anhänger gefunden hat, konnte es ferner nicht fehlen, dass auch in der Enquete-Kommission Stimmen laut wurden die dem Staate die Beaufsichtigung des gesamten Bankwesens zuweisen wollten. Von einer Seite wurde die Schaffung eines Reichskontrollamts befürwortet, deren Mitglieder „ihr Amt niederlegen müssen, sobald es ihnen nicht gelingt, die Wiederkehr von Krisen zu verhüten", — ein Vorschlag, der allerdings mit gebührender Heiterkeit aufgenommen wurde. Aber die Empfehlung, Aufsichtsämter nach Art desjenigen für das Privatversicherungswesen zu organisieren, kehrte doch mehrfach wieder, und die Freunde dieses Gedankens verzichteten auf dessen Verfolgung nur in der Erkenntnis seiner Unausführbarkeit. Hartung scheint nicht abgeneigt zu sein, als Ersatz hierfür der Einführung des englischen Systems der Auditors das Wort zu reden, welche in völliger Unabhängigkeit von den Verwaltungen das ganze Jahr hindurch bei einem und demselben Institute tätig sind und denen das Recht der unbeschränkten Einsichtnahme in alle Bücher und Belege zusteht. Dass aber auch hiermit keine unbedingte Sicherheit gegeben ist, zeigen doch die in den letzten Jahren und Monaten vorgekommenen Zusammenbrüche englischer Banken. Ein besonderes in die Augen springendes Beispiel bietet der Bankerott der International Bank of London (1904), deren letzte Bilanz von den Auditors mit der Bemerkung begleitet wurde: „Was schlechte und zweifelhafte Forderungen angeht, so haben uns die Direktoren versichert, dass es ihnen eine Befriedigung gewähre, zu wissen, dass im äussersten Falle der Reservefonds von 28 000 Lstr. gross genug sein würde, jene zu decken." Acht Monate später jedoch musste die Bank ihre Schalter schliessen, als sie für ihre Verpflichtungen aus dem Indorso fauler Wechsel (450 000 Lstr. bei 300 000 Lstr. Aktienkapital) in Anspruch genommen werden sollte.

Allgemeinen Anklang fand bekanntlich die Anregung Roland-Lücke's, einen Beirat zur dauernden Beobachtung der Geschäftstätigkeit der Kreditbanken zu berufen. Zwar über seine Aufgaben, den Umfang seiner Tätigkeit und seine Kompetenzen hat niemand eine rechte Vorstellung zu geben gewusst, selbst Roland-Lücke nicht, der ausdrücklich darauf verzichtete, bestimmte Vorschläge zu machen. Im allgemeinen sah man ihn als eine Art Ergänzung des jetzigen Reichsbank-Ausschusses an; er sollte alle den Geldmarkt und die Kreditorganisationen unseres Vaterlandes betreffenden Vorgänge in das Bereich seiner Beobachtungen ziehen, die Reichsbank auf Kreditüberspannungen und Kreditmissbräuche, welche zu seiner Kenntnis kommen, aufmerksam machen und diese zu Abwehrmassregeln dagegen veranlassen. Dass man den Beirat sogar bei der Ausgabe neuer inländischer Staatsanleihen zu Rate gezogen wissen wollte, zeigt, wie weit man an die Ausdehnung seiner Befugnisse dachte. Die Verschiedenheit der Auffassungen über das nur in verschwommenen Umrissen gezeichnete Programm seiner Wirksamkeit hat auch eine Klärung in den Debatten nicht gefunden, so dass man schon den Beirat als eine „dauernde Bankenquete" bezeichnete. Beachtet man endlich, dass ihm keine Exekutive zugestanden werden kann, sondern er nur als begutachtende Kommission der Reichsbank zur Seite stehen soll, so erhebt sich das Bedenken — und Hartung verweilt mit Nachdruck bei den einzelnen Momenten —, ob die geplante neue Schöpfung angesichts der Organisation der Reichsbank und der Kritik unserer Fachpresse überhaupt notwendig ist. Der letzteren wird aber durch die Veröffentlichung der Zweimonatbilanzen und dem mit Anfang des nächsten Jahres beginnenden weiteren Ausbau derselben noch mehr als bisher Gelegenheit gegeben werden, die Gestaltung des Kreditbankwesens in einer ganzen Reihe von Einzelheiten zu verfolgen und auf auffällige Erscheinungen hinzuweisen. Dass diese Kritik und noch mehr die Kritik der Fachgenossen d. h. Konkurrenten, nicht ohne Einfluss auf die Bankunternehmungen bleiben kann und auch das grosse Publikum allmählich dazu zu erziehen sein wird, Verständnis für die Bilanzen zu erlangen und sich ein eigenes Urteil über die Qualität der Banken zu bilden — darin stimmen wir Hartung durchaus bei. Gewiss wird dadurch keine Sicherheit gegen unliebsame Ueberraschungen geboten; aber hiergegen wird auch weder eine staatliche Ueberwachungs-

kommission noch ein frei gewählter Beirat helfen. In erster Linie wird man sich immer wieder auf das Bewusstsein der Verantwortlichkeit der Leiter der Kreditinstitute verlassen müssen, und dies wird man um so mehr können, als in der Enquete-Kommission wohl ohne Einschränkung anerkannt wurde, dass unser Bankwesen trotz vereinzelter Auswüchse ein in seiner Grundlage durchaus gesundes ist.

Erleichterung des zweitstelligen Hypothekarkredits.

Von Regierungsrat a. D. **Guttmann**, Berlin.

In dem in der vorjährigen Nummer 24 des „Bank-Archivs" erschienenen Aufsatze „Der Schutz der Bauhandwerker durch erleichterte Beschaffung zweiter Hypotheken" schrieb Verfasser dieser Zeilen: „die Vermittelung zweitstelliger Kredite müsste zielbewusst organisiert werden. Eine nähere Ausführung dieses Gedankens liegt nicht im Rahmen der gegenwärtigen Betrachtung." Entsprechend der immer mehr um sich greifenden Erkenntnis von der grossen wirtschaftlichen Bedeutung dieser Frage zieht die Erörterung derselben immer weitere Kreise, nach praktischer Lösung suchend.

Die Errichtung von Erwerbsgesellschaften, welche sich die Beleihung zweiter Stellen zur Aufgabe machen, wie die Hypothekenbanken die erststelligen Beleihungen, ist nicht angängig, da für derartige Gesellschaften ein nutzbringender Geschäftsbetrieb, wegen des im § 1 des Reichshypothekenbank-Gesetzes enthaltenen Verbots der Ausgabe von Schuldverschreibungen, ausgeschlossen ist. Für Genossenschaften ist die Beschaffung der erforderlichen Mittel auf diesem Wege gesetzlich zwar zulässig, praktisch aber nicht durchführbar. Nur die Kommunalverbände können durch die Aufnahme von Anleihen die Mittel für zweitstellige Darlehen in grösserem Umfange beschaffen. Die von einigen Stadtgemeinden erfolgte Bereitstellung verfügbarer Mittel zur Gewährung zweitstelliger Kredite ist zwar erfreulich, in Anbetracht des grossen Bedarfs aber ganz unzulänglich. Ausserdem ist die, auch in den Verhandlungen des diesjährigen Verbandstages des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands zutage getretene, Besorgnis einer einseitigen Verwendung dieser Mittel zugunsten von Gebieten, deren Entwickelung, und von Bauunternehmungen, deren Förderung dem städtischen Interesse am meisten entspricht, nicht von der Hand zu weisen.

Diese Sachlage erklärt es, dass die zur Behebung der zweitstelligen Kreditnot gemachten Vorschläge auf eine unmittelbare Heranziehung des Privatkapitals abzielen. Es soll dies dadurch erreicht werden, dass die Sicherheit der zweitstelligen Hypotheken für die Geldgeber erhöht wird. In dieser Richtung bewegen sich zwei beachtenswerte, in der Presse sowie in dem erwähnten Verbandstage im Juli 1911 erörterte Vorschläge. Der eine Vorschlag empfiehlt die Selbsthilfe. Die Grundbesitzer sollen Genossenschaften errichten, deren Aufgabe es sein soll, zweitstellige Hypotheken zu vermitteln und die Bürgschaft für dieselben zu übernehmen. Die Genossenschaftsbezirke sollen möglichst gross sein, um das Risiko zu verringern. Es sei zu erwarten, dass auf Grund solcher Bürgschaft nicht bloss Privatpersonen, sondern auch Sparkassen zweite Hypotheken erwerben würden. Der andere Vorschlag geht dahin, eine Gesellschaft für Hypothekenversicherung zu bilden. In der Sache kommen beide Vorschläge auf dasselbe hinaus: die Darlehnsgeber sollen gegen Verluste geschützt werden, in dem einen Falle durch die betreffende Genossenschaft, im andern Falle durch eine Versicherungsgesellschaft. Der eine Weg schliesst den andern nicht aus, es können recht wohl derartige Versicherungsgesellschaften neben den Bürgschafts Genossenschaften bestehen und in deren Bezirken Geschäfte betreiben. Die Darlehnssucher werden selbstverständlich die genossenschaftliche Sicherung vorziehen, da sich dieselbe nicht unerheblich billiger stellen dürfte. Die Versicherungsgesellschaften werden wegen der voraussichtlichen Höhe ihrer Spesen hohe Gebühren und wegen der Risiken reichlich bemessene Prämien erheben und als Erwerbsgesellschaften auch auf eine angemessene Verzinsung des Aktienkapitals bedacht sein müssen. Indes wird in denjenigen Bezirken, in welchen, wegen Bildung von Genossenschaften, beide Wege offenstehen, die Kostenfrage allein nicht ausschlaggebend sein, vielmehr wird der Geldgeber, da derselbe die Kosten nicht zu tragen hat, seine Entscheidung naturgemäss von der grösseren Sicherheit und den besonderen Vorteilen des einen oder anderen Weges abhängig machen. Es wäre verfehlt, anzunehmen, dass diese Sicherheit der Geldgeber nach der Höhe des Aktienkapitals oder der genossenschaftlichen Einlagen bzw. nach dem Umfange der gemachten Abschlüsse bemessen werden kann. Viel wichtiger ist die geschäftliche Handhabung, sind die Massnahmen, welche zur Verringerung der mit derartigen Engagements ihrer Natur nach verbundenen Gefahren seitens der Geschäftsleitung getroffen werden.

Auf diese mit der Bürgschaft bzw. Versicherung zweiter Hypotheken verbundenen Gefahren ist von verschiedenen Seiten hingewiesen worden. Der verdiente Vorsitzende des Verbandstages des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands, Justizrat Dr. Baumert, erklärte bei den diesjährigen Verhandlungen, dass er die Uebernahme von Bürgschaften für zweitstellige Hypotheken durch Genossenschaften wegen des damit verbundenen Risikos nicht empfehlen könne. Ebenso sind aus Anlass der in Aussicht genommenen Gründung einer Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft, trotz des hohen Aktienkapitals von 10 000 000 M., vielfache Bedenken hervorgetreten. In der Frankfurter Zeitung vom 28. September 1911 wird betont

> „dass das neue Institut eine der schwierigsten Fragen zu lösen unternimmt, die gegenwärtig überhaupt im Kreditwesen sich bieten. Es handelt sich um ein Experiment, und zwar um ein recht gefährliches. Auch das vergleichsweise hohe Arbeits- bzw. Garantie-Kapital von 10 Mill. Mark, über dessen erfolgte Aufbringung oder Sicherung im übrigen noch nichts mitgeteilt wird, kann nur bei sehr geschickter und erfahrener Leitung das Institut vor recht schweren Schädigungen schützen".

Ebenso schreibt die Kölnische Zeitung unter dem 5. Oktober 1911:

> „dass sich die betreffenden Kreise mit ihrem neuen Plan auf ein recht gefährliches Gebiet wagen, auf dem einstweilen jedwede brauchbaren Erfahrungen fehlen. Es dürfte zunächst wohl jeder einigermassen einwandfreie Anhaltspunkt für eine angemessene Bemessung der Prämiensätze fehlen und dann wird vor allem auch die Frage der Taxen sehr grosse Schwierigkeiten bereiten".

In gleicher Weise mahnt Justizrat Professor Dr. Hans Crüger, M. d. A., zur Vorsicht, indem er in der Vossischen Zeitung vom 25. Juli 1911 schreibt:

> „Bleibt nun kein praktischer Vorschlag? Wir glauben doch, dass ein solcher vorhanden ist. Wir kommen dabei auf die Genossenschaften zurück, aber nicht, um diese als Geldgeber oder zu Zwecken der Bürgschaftsübernahme heranzuziehen, sondern um ihnen die Geldvermittlerrolle zuzuweisen und durch sie auf ein gut geordnetes Taxwesen hinzuwirken, denn darüber dürfte doch kein Zweifel bestehen, dass das Taxwesen bei uns ganz im argen liegt. Darin liegt gewisss einer der wesentlichsten Gründe, dass das Privatkapital heute sich den zweiten Hypotheken gegenüber ablehnend verhält. Es ist einmal eine weitverbreitete Ansicht, dass mit der Hergabe von Geld auf zweite Hypothek die fast unmittelbare Folge verbunden ist, dass der Geldgeber mit dem Anfall des Hauses rechnen muss. Die Genossenschaften sind selbst stark an der wirtschaftlichen Lage der Hausbesitzer interessiert, sie verfügen in der Regel über Sachverständige, die den Wert eines Grundstücks zu bemessen in der L-

sind. Freilich übernehmen die Genossenschaften ein verantwortungsvolles Amt. Aber es handelt sich darum, die Hausbesitzer von Gründungen zurückzuhalten, die geeignet sind, in späterer Zeit den Hausbesitz schwer zu schädigen. Die Verhältnisse sind ernste geworden und verlangen Abhilfe".

Diese Mahnungen sind durchaus beherzigenswert, indes kommt man mit dem bloßen Warnen und Negieren nicht weiter. Die mit der schweren Beschaffung zweiter Hypotheken verbundenen Unzuträglichkeiten machen sich nicht bloß bei den Haus- und Grundbesitzern, sie machen sich auch bei den soliden Bauunternehmern geltend, welche vielfach ruiniert, bei den Handwerkern, welche dadurch in Mitleidenschaft gezogen werden, bei den Hypothekenbanken, welche zu übertriebenen erststelligen Beleihungen gedrängt werden. Nimmt man dazu die in großem Umfange betriebene wucherische Ausbeutung dieser Lage mit dem damit verbundenen Niedergange der geschäftlichen Moral, so dürfte die Not um zweitstellige Kredite als wirtschaftlicher Krebsschaden nicht zu scharf charakterisiert sein. Deshalb ist die in Aussicht genommene Errichtung einer Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft als ein praktischer Anfang freudig zu begrüßen. Denn trotz aller, an sich berechtigten, Bedenken ist es durchaus nicht ausgeschlossen, daß ein derartiges Institut oder eine, das gleiche Ziel verfolgende, Genossenschaft der übernommenen Aufgabe gerecht werden. Allerdings gehört dazu, wie oben bemerkt, eine besonders vorsichtige geschäftliche Handhabung.

Eine Gesellschaft bzw. Genossenschaft, welche zweitstellige Hypotheken auf Wohnhaus-Grundstücke in mittlerer oder besserer Mietsgegend garantiert, muß sich von vornherein darüber im klaren sein, daß sie sich ganz anders, als bei erststelligen Beleihungen nötig ist, eine intensive Einwirkung auf die baulichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der betreffenden Grundstücke sichern muß. Der erste Hypothekengläubiger kann, wenn er keine Zinsen bekommt oder das Grundstück schlecht bewirtschaftet wird, kündigen und in der Zuversicht, sein Kapital zurückzuerhalten, die Zwangsversteigerung beantragen, insbesondere, wenn die nachstehende Hypothek garantiert ist. Ein zweiter Hypothekengläubiger aber bzw. dessen Garant wird nicht mit annähernd derselben Sicherheit auf die Einbringung des Kapitals rechnen, sondern er wird sich, je nach der Konjunktur und Lage des besonderen Falles, zur Vermeidung von Verlusten zur Uebernahme des Grundstücks entschließen oder für die Uebernahme durch einen Dritten Zugeständnisse, hinsichtlich der Prämien usw., machen müssen. Deshalb und da jeder Besitzwechsel mit unverhältnismäßig hohen Abgaben belastet ist, wird Garant sich bei Abschluß der Versicherung einen die Gefahr der Zwangsversteigerung mindernden, dinglichen, d. h. auch den Besitznachfolger bindenden Einfluß der oben erwähnten Art sichern müssen.

Wegen dieses hervorragenden Interesses an der Vermeidung von Zwangsversteigerungen wird es, abgesehen von einer sorgsamen sachverständigen Prüfung der einzugehenden Engagements in technischer, wirtschaftlicher rechtlicher und persönlicher Hinsicht durchaus nötig sein, daß sich Garant für alle Fälle das Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht sichert. Wenn von diesem, für beide Teile lästigen Rechte auch nur mit Vorsicht Gebrauch zu machen sein wird, so darf doch nicht übersehen werden, daß bei schuldhaften Wertsverminderungen des Grundstückes, unwirtschaftlicher Verwaltung, Verringerung der Erträge, Zession der Mieten, Erhöhung der Vorbelastungen durch längere Zinsstundung, Vermögensverfall des Schuldners u. a. m. zur Sicherung der zweiten Hypothek ein Eingreifen des Garanten in die Verwaltung nicht immer wird vermieden werden können.

Ist auch auf diese Weise eine Zwangsversteigerung nicht zu umgehen, so wird wenigstens auf eine Abschwächung der damit verbundenen großen Gefahren Bedacht zu nehmen sein. Zu diesem Zweck wird mit dem Vorgläubiger eine Abmachung dahin anzustreben sein, daß derselbe bei einer Zwangsversteigerung, sofern Garant oder ein von demselben genannter Dritter das Grundstück ersteht, seine Hypothek ohne besonderen Aufschlag zu den bisherigen Bedingungen bis zum ursprünglichen Fälligkeitstermin, Begleichung der Zinsrückstände vorausgesetzt, beläßt. Da dem ersten Gläubiger die Garantie der zweiten Hypothek in der Regel auch zustatten kommt, so entspricht diese Forderung der Billigkeit.

Bei Bemessung der Beleihungsgrenzen wird die mit Recht in Aussicht genommene Amortisation der garantierten Hypotheken zu berücksichtigen sein. Ueberhaupt muß das dauernd zu erwartende effektive Erträgnis, nach Abzug der Verwaltungskosten, Zinsen, Prämien und Amortisation, einen die Verkäuflichkeit des Grundstücks ermöglichenden Ueberschuß ergeben.

Beispiel: Ein gutgelegenes Wohnhaus mit 25 000 M. als dauernd anzunehmender Miete ist erststellig mit 260 000 M. zu $4^1/_3$ pCt. belastet. Werden 30 000 M. (bis ca. 78 pCt. des Verkaufswertes) dahinter garantiert, so verbleiben von obigen . . . . . 25 000 M.

nach Abzug der (reichlich zu bemessenden) Verwaltungskosten mit	4 500 M.	
der Vorzinsen	11 260 „	
von 8 pCt. Zins, Prämie, Amortisation von 30 000 M.	2 400 „	
		18 160 M.
		6 840 M.

Ein solcher Ueberschuss würde ausreichend sein, um Garatin vor der Notwendigkeit der Grundstücksübernahme zu schützen. Die Amortisationsquote in allen Fällen gleich hoch zu bemessen, würde sich nicht empfehlen, vielmehr wird nur ein Minimum festzusetzen sein.

Bei allen vorstehenden Erwägungen und Berechnungen sind etwaige weitere steuerliche Belastungen oder Erschwerungen des Grundstücksverkehrs, sowie Aenderungen der Wertsfaktoren in einzelnen Gebieten infolge von Massnahmen der staatlichen oder städtischen Bodenpolitik selbstverständlich ausser Ansatz geblieben.

Aus vorstehender Darlegung ergibt sich, dass ein die Verbürgung oder Versicherung zweiter Hypotheken bezweckender Geschäftsbetrieb mit grossen, aber nicht unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft ist. Nur ist die Lösung des vorliegenden Problems anders als im Wege praktischer Versuche nicht möglich. Dass dieser Weg endlich beschritten wird, ist wegen der Grösse der in Frage stehenden Interessen dringend zu wünschen.

Die Anwendbarkeit des § 826 BGB. auf die Sicherungsübereignung von Warenlagern und Aussenständen nach der neuesten Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Von Dr. jur. et phil. **Otto Chr. Fischer**, Dozent an der Königl. Techn. Hochschule, Breslau.

In der viel umstrittenen Frage der Gültigkeit von Sicherungsübereignungen von Warenlagern und Abtretung aller bestehenden und künftigen Forderungen sind in letzter Zeit drei Reichsgerichtsentscheidungen ergangen. (Entsch. des 7. Z.-S. v. 3. 1. 1911, Jur. Woch. Bd. 40, S. 324, Entsch. des 3. Z.-S. vom 5. 5. 1911, Jur. Woch. S. 576, Entsch. des 6. Z.-S. vom 18. 5. 1911, B.-Arch. Nr. 24, S. 382.) In der Begründung der Urteile, die sämtlich zu einem ungünstigen Ergebnis für den vertragschliessenden Gläubiger gelangen, finden sich Stellen, die leicht zu einer Gefahr für den Kreditverkehr werden können, namentlich, wenn auf ihnen basierend, ein unkritischer Präjudizienkultus zu einer vom RG. selbst offenbar nicht beabsichtigten unterschiedslosen Anwendbarkeit des § 826 BGB. auf alle Fälle der Sicherungsübereignung von Warenlagern usw. gelangt. — Der bedeutsameren Entscheidung, dem Urteil vom 3. 1. 1911, liegt folgender Tatbestand zugrunde:[1])

[1]) Derselbe Tatbestand liegt der Entsch. vom 18. 5. 1911 zugrunde.

Der Kaufmann V., Inhaber eines umfangreichen Teppich- und Linoleumgeschäftes, bezog seinen Bedarf an Linoleum seit dem Jahre 1904 von der mitverklagten Aktiengesellschaft auf Kredit. Zur Sicherung ihrer Forderungen schloss letztere, nachdem sie sich schon früher ausbedungen hatte, dass V. seine sämtlichen Warenforderungen ihr in Höhe ihres jeweiligen Guthabens abtreten müsse, unterm 1. Januar 1908 mit V. einen weiteren Sicherungsvertrag, welcher in seinen drei ersten Paragraphen folgendermassen lautete: „§ 1. Herr V. überträgt auf die Gesellschaft zu Eigentum sein gesamtes Teppich- und Läuferstofflager . . . Die Eigentumsübertragung erfolgt zur Sicherstellung der Gesellschaft für deren gegenwärtige und zukünftige Forderungen. § 2. Die Gesellschaft belässt das ihr zu Eigentum übertragene Lager Herrn V. zum kommissionsweisen Verkauf. § 3. Herr V. erkennt an, dass er alle Teppische und Läuferstoffe, die er erwerben wird, auch wenn der Erwerb im eigenen Namen geschieht, tatsächlich für die Gesellschaft erwirbt. . . Herr V. wird jedesmal, wenn er Teppiche oder Läuferstoffe einkauft, der Gesellschaft hiervon unter Erteilung einer Abschrift der Faktura Anzeige machen und bestätigen, dass er die Waren als Kommissionsware für die Gesellschaft unter sich habe." Nach Abschluss dieses Vertrages in der Zeit von November 1908 bis März 1909 lieferte die Klägerin, welcher die erwähnten Abkommen unbekannt geblieben waren, dem Kaufmann V. Teppiche und Läufer, indem sie den ausbedungenen Kaufpreis von 6585,10 Mark kreditierte. V. geriet Mitte des Jahres 1909 in Konkurs. Die Klägerin fiel mit ihrer Kaufpreisforderung ihrer Behauptung nach aus. Mit vorliegender Klage forderte die Klägerin Herausgabe der Waren oder Wertersatz, und zwar von dem Konkursverwalter und der mitverklagten Aktiengesellschaft."

Das Reichsgericht führt zur Erläuterung des Begriffs der vorsätzlichen Schadenszufügung im § 826 BGB. folgendes aus:

Rechtsirrtümlich sei die Ausführung, dass die Schädigung der Klägerin unmittelbar bezweckt sein müsse. Es genüge vielmehr das Bewusstsein, dass der Schädigungserfolg eintreten werde. Dieser Erfolg braucht auch nicht als sicher eintretender vorausgesehen zu sein. Die Aktiengesellschaft braucht nicht die Unhaltbarkeit der Lage des Kreditnehmers erkannt zu haben, vielmehr führt vorsätzlich im Sinne des § 826 derjenige eine Schädigung herbei, welcher einsieht, dass sein Tun die Schädigung nicht unwahrscheinlich zur Folge haben werde, trotz dieser Einsicht von seinem Tun nicht ablässt und die Schädigung im Hinblick auf den ihm entstehenden Vorteil in seinen Willen aufnimmt.

Diese Auslegung des Vorsatzbegriffes geht ausserordentlich weit. Es begeht z. B. derjenige, der eine neue, billigere Fabrikationsmethode erfindet und sie zur praktischen Anwendung bringt in der Absicht, seine Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen, wobei für diese ein Schaden unvermeidlich ist, eine vorsätzliche Schadenszufügung im Sinne des § 826. Aehnlich liegt es überall dort, wo Konkurrenzfragen unterlaufen und zwar nicht nur auf wirtschaftlichem Gebiete, sondern immer, wenn es sich darum handelt, einen Vorteil zu erreichen, der mit einem Nachteil für eine andere Person verbunden ist. Selbstverständlich ist es aber nicht die Absicht des Reichsgerichts, wenn es den im Streben nach Sondervorteilen zutage tretenden gesunden Egoismus in erster Linie nach der Wirkung für die Mitwelt betrachtet, damit dem Handelnden ein sonst im Rechtsleben mit dem Begriff der vorsätzlichen Schadenszufügung untrennbar verbundenes Verschulden zur Last zu legen. Dieses Moment muss bei der jetzt vom Reichsgericht gegebenen Auslegung fortfallen, da in dem oben angeführten Beispiele kein Verstoss gegen eine von verständigem Rechtsgefühl gebotene Pflicht — und nur ein verständiges, nicht aber ein auf blossen Sentimentalitäten beruhendes darf in Betracht kommen — zu finden ist. Diese Sonderstellung der vorsätzlichen Schadenszufügung in § 826 BGB. ist auch durchaus berechtigt, da dem Schuldmoment hinreichend durch das Erfordernis des Verstosses gegen die guten Sitten Rechnung getragen ist. Es ist also bezüglich der vorsätzlichen Schadenszufügung lediglich festzustellen, ob durch die betreffende Handlung ein Schaden verursacht worden ist, und ob der Handelnde das Bewusstsein gehabt hat, dass der Eintritt des Schadens nicht unwahrscheinlich sei. Wendet man dies auf die Frage der Sicherungsübereignung usw. an, so kann man wohl dem Gläubiger, der, den Zusammenbruch seines Schuldners bestimmt vor Augen sehend einen Vertrag wie den oben geschilderten abschliesst, das Bewusstsein unterstellen, dass nach aller Wahrscheinlichkeit die übrigen Gläubiger einen Schaden erleiden werden und zwar voraussichtlich einen grösseren Schaden, als wenn der Vertrag nicht abgeschlossen worden wäre. Man darf aber das Kind nicht mit dem Bade ausschütten und bei jedem Sicherungsvertrage dem vertragschliessenden Gläubiger ohne weiteres dieses Schädigungsbewusstsein unterstellen. Häufig wird der Fall so liegen, dass sich der in Bedrängnis geratene Schuldner an seinen Hauptgläubiger wendet und diesen zur Prüfung seiner finanziellen Position veranlasst. Kommt der Gläubiger hierbei zu dem Resultat, dass es sich bei dem augenblicklichen Geldmangel des Schuldners um eine voraussichtlich vorübergehende, aber die Aufwendung grösserer Mittel erheischende Situation handelt, so darf nicht, wenn er nunmehr die benötigten Mittel auf Grundlage eines der hier interessierenden Verträge bewilligt, ohne weiteres das Schädigungsbewusstsein als feststehend und eines weiteren Beweises nicht bedürftig angenommen werden. Die mit dem Vertrage verbundene Verpflichtung zur Weitergewährung nicht nur des bisherigen, sondern regelmässig sogar noch eines erhöhten Kredits auf längere Zeit, sind für den betreffenden Geldgeber nichts Reizvolles und es wird daher Voraussetzung für den Abschluss eines solchen auf Sanierung des Unternehmens berechneten Vertrages die Ueberzeugung sein, dass eine definitive Gesundung des Unternehmens auch wirklich erreicht werden kann. Nun könnte man ja einwenden, dass, wenn nach dem ganzen Tatbestand die Möglichkeit einer Abwendung der Krisis und die Absicht der Sanierung klar zutage liegt, doch gar kein Grund vorliegt, nicht die sämtlichen Gläubiger zusammenzuberufen und unter Darlegung der Verhältnisse mit ihnen zusammen eine Sanierung zu beschliessen, und dass andrerseits aus dem Unterlassen auf das Bewusstsein der möglichen Schädigung gefolgert werden müsse. Demgegenüber genügt wohl der Hinweis, dass nichts schwerer ist, als sämtliche Gläubiger in solchen Fällen unter einen Hut zu bringen (man vgl. z. B. die Erfahrungen bei der Liquidation Neuburger), und dass daher ein Bekanntwerden des Sanierungsprojekts meistenteils einer Undurchführbarkeit des Vorhabens gleichsteht. Strengste Diskretion ist erforderlich, wenn man nicht den Plan schon im Entstehen zum Scheitern bringen will und es wäre durchaus verfehlt, die Verheimlichung stets als „Mittel einer gewollten Täuschung" aufzufassen, wie es offenbar seitens des RG. in der Entscheidung vom 18. 5. 1911 geschieht.

Auf den weiteren Einwand, dass es für den Gläubiger zwecklos sei, sich in der geschilderten Weise zu sichern, wenn er fest von der Sanierungsmöglichkeit überzeugt sei, ist zu erwidern, dass derjenige, der ein erhöhtes Risiko für eine längere Zeit übernimmt, wohl auch berechtigt ist, sich in entsprechender Weise zu sichern. Aus dieser Vorsichtsmassregel heraus kann noch nicht gefolgert werden, dass der Gläubiger den Zusammenbruch auch nur als wahrscheinlich annimmt. Der Anschauung, diese berechtigte Vorzugsstellung brauche nicht so weit zu gehen, dass der grösste Teil des Betriebskapitals für den sanierenden Gläubiger mit Beschlag belegt wird, ist deshalb nicht beizutreten, weil für den sanierenden Gläubiger unbedingt eine genaue Kontrolle des betreffenden Unternehmens erforderlich ist. Solange die Möglichkeit besteht, dass sich der betreffende Gläubiger auf Grund der ihm verbleibenden Forderungen usw. noch an anderen Stellen Kredit verschafft, wird nicht nur eine klare Uebersicht über die jeweiligen Verhältnisse, sondern auch eine wirkliche Kon-

trolle illusorisch gemacht, ohne eine solche Kontrolle ist aber die Durchführung des Projektes unmöglich.

Man kann also bei der Beurteilung solcher Verträge die Schädigungsabsicht bzw. das Schädigungsbewusstsein nicht ohne Beweisaufnahme unterstellen, vielmehr ist in jedem einzelnen Falle zur Ermittelung des Vorsatzes auf die Grundlage des Geschäftes zurückzugehen. Ergibt sich hierbei, dass es sich um eine ernsthafte Sanierung gehandelt hat, so kann § 826 BGB. schon deswegen nicht Anwendung finden, weil das Bewusstsein von der schädigenden Wirkung des Vertrages nicht vorhanden war.

Bei der in letzter Zeit beliebten Ausdehnung des Vorsatzbegriffes würde es nun allerdings nicht überraschen, wenn schon daraus, dass der Gläubiger durch die Hereinnahme der Sicherheiten die mangelnde Risikofreiheit des Geschäftes dokumentiert, gefolgert wird, der Gläubiger habe die Möglichkeit eines Misserfolges in Erwägung gezogen und demnach auch mit einer evtl. Schädigung der übrigen Gläubiger rechnen müssen. Ob eine derartige Ausdehnung des Vorsatzbegriffes zulässig ist, mag dahingestellt bleiben, aber selbst wenn man die Zulässigkeit unterstellt, so ist natürlich die Anwendbarkeit des § 826 erst gegeben, wenn gleichzeitig ein Verstoss gegen die guten Sitten vorliegt.

Eine feste Rechtsprechung über den Begriff der guten Sitten existiert nicht und wird voraussichtlich auch niemals existieren, da das Zuwiderhandeln gegen die guten Sitten ein Hergang ist, zu dessen Erfassen man nicht allein auf Grund verstandesmässiger Deduktionen gelangt, vielmehr spielen ethische Momente dabei eine grosse Rolle, und es bedarf keiner weiteren Darlegung, dass diese ethischen Momente nicht jener logischen Denkschärfe zugänglich sind, die im allgemeinen dem Begründer eines Urteils die Feder führen soll. Immerhin dürfen es sich die vom Zwang eingeschnürten Denkens befreiten Urteilsfinder nicht so leicht machen, wie es tatsächlich heute vielfach geschieht, und mangels anderer Argumente ohne nähere oder nur mit Hilfe einer auf blossen Sentimentalitäten fussenden Begründung von einem Tatbestande oder einer Handlung erklären, es liege ein Verstoss gegen die guten Sitten vor. Der § 826 BGB. ist seinem ganzen Charakter nach eine Ausnahmebestimmung, die nicht dazu dienen darf, jede schädigende Handlung, die nach den sonstigen Bestimmungen unserer Gesetzgebung einen Schadenersatzanspruch nicht entstehen lässt, nicht nur zur ersatzpflichtigen zu stempeln, sondern sie noch ausserdem mit dem Makel des Verstosses gegen die guten Sitten zu belegen. Zum mindesten hat sich das Gericht darüber zu äussern, welches sittliche Postulat — sittlich ist natürlich hierbei in einem sehr weiten Sinne zu nehmen — in Frage kommt, und es hat auch darzulegen, wenn es zur Feststellung eines Verstosses gegen die sittliche Pflicht kommt, worin in dem konkreten Falle dieser Verstoss zu finden ist. Daran mangelt es allerdings meistens recht erheblich. Als typisches Beispiel hierfür sei die Begründung eines Urteils des Landgerichts in Frankfurt a. M. vom 15. 3. 1911 in einem Falle, der eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Tatbestande des Reichsgerichtsurteils vom 3. 1. 1911 hat, wiedergegeben[1]). Hier heisst es:

> „Der Abschluss und die Geheimhaltung eines solchen Vertrages verstösst aber zweifellos gegen die guten Sitten, kein billig und gerecht denkender Kaufmann wird ein solches Vorgehen, durch welches Geschäftsleute in ihrem Vertrauen auf die Kreditfähigkeit eines Kunden getäuscht werden, gutheissen. Nur dann würde die Beklagte durch ihre Handlungsweise nicht gegen die guten Sitten verstossen haben, wenn sie ausgehalten und die Firma X. Y. schliesslich wieder auf eine gesunde Grundlage gestellt hätte. Dann wäre durch ihr Vorgehen kein Gläubiger geschädigt worden, sondern alle wären zu ihrem Gelde gekommen."

Nicht nur das die Stelle einer Begründung vertretende Zweifellos, sondern vor allem die beiden Schlusssätze fordern zur kritischen Betrachtung heraus. Entgegen der herrschenden Ansicht, dass für die Beurteilung einer Handlung auf ihren sittlichen Inhalt grundsätzlich der Zeitpunkt der Vornahme massgebend sei, sollen nach dem Urteil auch spätere Ereignisse oder Tatsachen, z. B. die nachträglich sich ergebende Unmöglichkeit der Sanierung, für die Bewertung der Handlung ins Gewicht fallen oder sogar ausschlaggebend sein. Letzterer Standpunkt ist aber schon deshalb zu verwerfen, weil sonst ebensogut an sich unsittliche Handlungen, bei denen der beabsichtigte Erfolg ausbleibt, durch das Ausbleiben des Erfolges zu sittlichen werden könnten. Vielmehr muss der Verstoss gegen die guten Sitten mit dem Moment der Vornahme der Handlung, also mit dem Abschluss des Vertrages, zusammenfallen. Später eintretende, vom Willen des Handelnden unabhängige Umstände können hieran nichts ändern: wohl kann durch spätere Ereignisse der Schaden ganz oder teilweise geheilt werden, nicht aber der Verstoss gegen die guten Sitten; ebensowenig wie eine an sich unsittliche Handlung durch einen unverhofft günstigen Ausgang zur moralisch indifferenten werden kann, ebensowenig kann eine vom geschäftlich sittlichen Standpunkte aus zu billigende Handlung dadurch zur unmoralischen werden, dass ihre Folgen durch Ausbleiben des beabsichtigten Erfolges für eine Reihe von Personen unerwartet schädliche sind. Der schlechte Ausgang mag darauf schliessen lassen, dass es dem vertragschliessenden Gläubiger an der nötigen Fähigkeit mangelt, die kritische oder unheilbare Lage eines kaufmännischen Unternehmens zu durchschauen, aber diesen kaufmännischen Defekt kann man nicht ohne weiteres mit der einen Verstoss gegen die guten Sitten feststellenden Verurteilung strafen. Richtig ist am Frankfurter Urteil nur, dass, falls die Beklagte ausgehalten hätte, ein Schaden nicht entstanden wäre. Dies hat aber mit der Frage der Sittlichkeit oder der Unsittlichkeit des Vertragsschlusses nichts zu tun (vergl. auch RG. Entsch. v. 18. 5. 1911).

In der Begründung des Verstosses gegen die guten Sitten ist auch die Entsch. des RG. vom 3. 1. 1911 nicht bedenkenfrei. Nach ihr soll darin ein Verstoss liegen, dass der vertragschliessende Gläubiger in dem Schuldner eine wirtschaftliche Existenz geschaffen hat, deren schädigende Einwirkung auf den redlichen Geschäftsverkehr dem Gläubiger von vornherein klar gewesen sei oder zum mindesten habe klar sein müssen. Also nicht etwa nur das Zuwiderhandeln gegen die Regeln des redlichen Geschäftsverkehrs, sondern auch die „Schaffung von Existenzen, die auf den Verkehr schädlich einwirken können" verstösst gegen § 826 BGB. So sehr nun der Kampf gegen unredliche Geschäftsgebarung zu begrüssen ist, so ist anderseits die „Schaffung von wirtschaftlichen Existenzen von schädlicher Einwirkung auf den redlichen Geschäftsverkehr" eine so kautschukartige, den persönlichen Anschauungen und Empfindungen wirtschaftspolitischer Natur einen ungeheuer weiten Spielraum lassende Kombination, dass es sehr fraglich erscheinen muss, ob damit ein auf § 826 BGB. basierendes Urteil begründet werden kann. Ferner handelt es sich aber auch gar nicht um die Schaffung von Existenzen, sondern um ihre Weitererhaltung. Der Gläubiger hat sich zu fragen, ob die durch die sofortige Zerstörung der Existenz des Schuldners mit Sicherheit eintretenden schädlichen Folgen nicht durch eine Sanierung oder eine allmählich erfolgende Liquidation abgewendet werden können, und es wird meist recht schwer zu entscheiden sein, ob der Entschluss der Weitergewährung von Kredit oder der Entschluss der Entziehung gefährlichere Folgen für den in Frage kommenden Komplex von Personen in sich birgt. Verfehlt wäre es natürlich, diese Frage auf Grund der nachträglich eintretenden Katastrophe ohne weiteres zu Ungunsten des Gläubigers zu entscheiden — solche a posteriori Folgerungen dürfen in einem Urteil keine Stätte finden. Und endlich: man kann sicherlich oft bei Betrachtung eines geschäftlichen Zusammenbruchs und seiner Ursachen zu dem Resultate kommen, dass ein verständiger Kaufmann das Unglück kommen sehen musste, wenn man auch bekanntlich nicht jedem glauben darf, der nachträglich sich rühmt, schon längst die Unhaltbarkeit der Situation erkannt zu haben. Wodurch aber der grob fahrlässige oder auf Un-

[1]) Vergl. Frankfurter Zeitung v. 26. 4. 1911, II. Morgenblatt.

fähigkeit zurückzuführende Mangel an Voraussicht zum Verstoss gegen die guten Sitten wird, ist nicht erklärt. Dass der Nachweis des verlangten „Voraussehenmüssens" nicht ganz einfach sein wird, sei nur nebenbei bemerkt.

Um zur Feststellung der Anwendbarkeit des § 826 BGB. auf die fraglichen Fälle zu gelangen, muss man stets im Auge behalten, dass einer Handlung, die dem Handelnden Nutzen, anderen Personen aber Schaden bringt, keineswegs ein unmoralisches Moment innezuwohnen braucht; einen ganz allgemeinen Anspruch wegen erlittenen Vermögensschadens gibt es nicht. Der Umstand, dass ein Vertrag abgeschlossen wird, der dem einen Vorteile, anderen Personen aber Nachteile bringt, lässt also noch keineswegs einen Anspruch aus § 826 BGB. entstehen. Es muss also noch etwas hinzutreten, wodurch die Vornahme der schädigenden Handlung zur unsittlichen wird, und dies kann nur die Absicht sein, aus den übrigen über die wirkliche Vermögenslage des Schuldners getäuschten Gläubigern noch möglichst viel zum Besten des vertragschliessenden Gläubigers herauszuholen. In dieser, den Tatbestand des Betruges hart streifenden Sachlage liegt zweifellos ein Verstoss gegen die guten Sitten, der zur Anwendung von § 826 BGB. berechtigt; wird das Unternehmen nur aufrecht erhalten, um sich „mit Hilfe des Scheines des loyalen Geschäftsbetriebes Waren oder Geld auf Kredit zu verschaffen"[1]), so können die geschädigten Gläubiger von dem Vertragschliessenden den Ersatz des Schadens beanspruchen, den sie ohne den Vertragsschluss nicht erlitten hätten. Wären sie auch ohne den Vertrag nicht zu ihrem Gelde gekommen, so liegt natürlich kein Grund vor, ihnen dazu zu verhelfen, nur weil der Vertrag geschlossen ist.

Uebrigens hat auch das RG., wenn es den § 826 BGB. für unanwendbar erachtet, offenbar in erster Linie Fälle im Auge, in denen eine Sanierung nicht beabsichtigt ist, da es in seiner Entscheidung vom 3. 1. 1911 ausdrücklich hervorhebt, dass der Gläubiger sich für den v o r a u s g e s e h e n e n Fall des Zusammenbruchs eine Vorzugsstellung vor den übrigen Gläubigern verschafft habe. Wünschenswert wäre es freilich gewesen, wenn es sich hierüber etwas eingehender ausgelassen hätte, um jedes Missverständnis abzuschneiden.

Ergeben aber die Tatumstände, dass der Vertragsschluss in der Absicht erfolgte, dem Schuldner über die augenblicklich angespannte Situation hinwegzuhelfen, so entfällt der Tatbestand des § 826 BGB. Die Beweisführung wird freilich häufig recht schwierig sein, doch ist dies kein Grund, um aus Annahmen und Unterstellungen — und last not least — Mitleid für die übrigen Gläubiger heraus ohne weiteres zur Verurteilung wegen Verstosses gegen die guten Sitten zu gelangen. Es muss also stets die Behauptung gehört werden, dass eine Sanierung, die bei günstigem Ausgange auch den übrigen Gläubigern zugute gekommen wäre, beabsichtigt war. Dass bei der Beurteilung der Beweisaufnahme das Misslingen der Sanierung oder die Geheimhaltung des Vertrages vor den übrigen Gläubigern keine Rolle spielen darf, wurde bereits oben hervorgehoben. Auch der Umstand, dass sich der Gläubiger einen grossen Teil des Vermögens des Schuldners übertragen lässt, berechtigt nicht ohne weiteres zur Annahme eines Verstosses gegen die guten Sitten. Es ist in bezug hierauf nochmals zu betonen, dass derjenige, der erhebliche Mittel dazu hergibt, um die notleidende Firma wieder flott zu machen, auch berechtigt sein muss, sich für das übernommene Risiko zu sichern und eine genaue Kontrolle über das Geschäft des Schuldners auszuüben.

Einen abweichenden Standpunkt scheint in letzterer Hinsicht das RG. einnehmen zu wollen. In der Entsch. vom 5. 5. 1911 führt es aus, dass einer Vereinbarung, durch welche sämtliche Vermögensgegenstände übertragen werden, „als gegen die guten Sitten verstossend" die rechtliche Anerkennung versagt werden müsse. Zur Begründung sagt es dann wörtlich weiter: „Wenn die Vereinbarung nicht einen blossen Scheinvertrag, eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen, welche eine Pfandbestellung durch constitutum possessorium nicht zulassen, bezweckt, so entzieht sie dem Schuldner die völlige geschäftliche Selbständigkeit und gibt dem Gläubiger die Möglichkeit, jederzeit einzugreifen und die gewerbliche Tätigkeit des Schuldners lahmzulegen." Dies kann dem ganzen Zusammenhange nach nur so aufgefasst werden, dass derjenige gegen die guten Sitten handelt, der sich durch Vertrag die Möglichkeit sichert, j e d e r z e i t in den Gewerbebetrieb des Schuldners einzugreifen und die gewerbliche Tätigkeit des Schuldners lahmzulegen. Nun wird es fraglos nicht viele grössere kaufmännischen Betriebe in der Welt geben, die nicht auch ohne den Abschluss eines Vertrages der fraglichen Art der Not gehorchend den einen oder den anderen Schuldner genauestens kontrollieren müssen, denen durch lang andauernde Kreditierung gegen Sicherheiten, also durch eine ganze Reihe von Verträgen, die Möglichkeit gegeben ist, durch Kündigung des Guthabens den Betrieb des Schuldners zum Stillstand zu bringen. Ist nun in solchen Fällen der Kreditgeber durch an sich vollwertige, aber schwer realisierbare bzw. schwer anderweit unterbringbare Sicherheiten gedeckt, so gerät er, wenn er den Kredit kündigt und der Schuldner mangels anderweiter Kreditquellen zusammenbricht, in die Gefahr, nach § 826 BGB. den sämtlichen übrigen Gläubigern seines Schuldners schadenersatzpflichtig zu werden, eben weil der Gläubiger durch die Kreditierung in Verbindung mit der Sicherheitsstellung in die Lage versetzt war, jederzeit in den Geschäftsbetrieb einzugreifen und ihn lahmzulegen. Dabei ist natürlich ein Unterschied, ob die Sicherheiten verpfändet oder ob sie zu Eigentum übertragen worden sind, nicht zu machen oder wäre doch jedenfalls durch keine rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründe gerechtfertigt. Für den Gläubiger entsteht dadurch eine verzweifelte Situation. Schneidet er seinem Schuldner den Kredit ab, so haftet er mit Rücksicht auf die früheren Verträge den übrigen Gläubigern aus § 826 BGB. Dem entrinnt er auch nicht, wenn er weiterhin ungedeckten Kredit gibt, da die wirtschaftliche Abhängigkeit des Schuldners bestehen bleibt. Dem Gläubiger bleibt also, wenn er einer Verurteilung aus § 826 BGB. aus dem Wege gehen will, nichts übrig, als sämtliche Verbindlichkeiten seines Schuldners zu übernehmen — eine reichlich harte Strafe für übermässige Kreditgewährung. Dieses Resultat ist vom Reichsgericht sicherlich nicht gewollt. Es zeigt aber, welche gefährlichen Verallgemeinerungen das Urteil in sich birgt. Wenn die wirtschaftliche Abhängigkeit des Schuldners vom Willen eines seiner Gläubiger zum Verstoss gegen die guten Sitten werden kann, so hört jede feste Grenze auf, und es wird im letzten Ende die Zulässigkeit jeder gedeckten Kreditgewährung in Frage gestellt. Dass hierbei natürlich der kreditbedürftige Kaufmann im letzten Ende am meisten geschädigt wird, ist wohl fraglos. Kein Geldgeber, namentlich aber keine Bank, wird geneigt sein, Kredite, die durch nicht jeden Moment flüssig zu machende Objekte gedeckt sind, zu bewilligen, wenn die Grenzen zwischen zulässiger und unzulässiger Kreditierung so verwischt werden, und wenn der Kreditgeber bei jeder Krediteinräumung genauest zu prüfen hat, ob nicht möglicherweise durch die Kredithergabe eine „auf den redlichen Geschäftsverkehr schädlich einwirkende Existenz" geschaffen wird. Die Unterdrückung unlauterer Geschäftsmethoden ist sicherlich ein sehr erstrebenswertes Ziel, und sicherlich sind Verträge der fraglichen Art ein wenig sympathisches Kreditmittel, von dem man nur hoffen darf, dass es mit der fortschreitenden Gesundung des Kreditverkehrs ganz verschwindet. Die generelle Unwirksamkeitserklärung auf Grund des § 826 BGB. ist aber eine rechtliche Unmöglichkeit und bringt Verallgemeinerungen mit sich, welche auch den redlichen Geschäftsverkehr treffen und dadurch mehr Schaden als Nutzen stiften.

---

[1]) Entsch. d. RG. v. 18. 5. 1911.

Zu Schär-Reccius „Die Spannung zwischen Banksatz und Privatdiskont."

In dem sehr dankenswerten Artikel in Nr. 5 des B.-A. XI. Jahrg. „Die Spannung zwischen Banksatz und Privatdiskont" haben die Herren Professor Schär und Reccius den statistischen Nachweis für Erscheinungen des Geldmarkts erbracht, die im einzelnen dem aufmerksamen Beobachter wohl nicht entgangen waren, aber eine auf zuverlässigem Material beruhende übersichtliche Darstellung noch nicht gefunden hatten. Jedoch möchte ich mich als Praktiker nicht einverstanden erklären mit den folgenden in dem genannten Artikel, S. 67, erste Spalte, enthaltenen Ausführungen. Nachdem dort die allgemein bekannte Tatsache erwähnt ist, dass bei beträchtlicher Spannung zwischen Banksatz und Privatdiskont ein grosser Teil desjenigen Wechselmaterials, das sonst der Reichsbank zufliesst, bei den Privatbanken Unterkommen zu einem in einem gewissen Verhältnis zum Privatdiskont stehenden Zinsfusse findet, heisst es: „Die Beschaffung des geeigneten Wechselmaterials erfolgt dann gewöhnlich in der Weise, dass der Geldnehmer seine Kundenwechsel, die er bei geringerer Spannung am billigsten bei der Reichsbank diskontiert, jetzt nicht mehr dorthin, sondern an seine andere Privatbankverbindung gibt. Diese schreibt ihm den Gegenwert „per Verfall" gut und händigt ihm dagegen ihr Akzept in ungefähr gleicher Höhe aus, das nun der Geldnehmer bei einer (anderen) Bank unter Zugrundelegung des Privatdiskontsatzes diskontiert erhält." Ganz ähnliche Ausführungen macht auch Prion: „Das deutsche Wechseldiskontgeschäft" auf S. 10, der sogar behauptet, „es lag nahe, die weniger guten Warenwechsel den Privatbanken zu geben und die dagegen auf die Banken gezogenen Tratten nunmehr bei der Reichsbank zu diskontieren." Ich muss gestehen, dass mir die von Schär und Prion geschilderten Transaktionen vollständig unklar sind und dass ich sie in fast dreissigjähriger Tätigkeit in Grossbanken und mittleren Firmen im In- und Auslande noch nicht ein einziges Mal praktisch ausgeübt gesehen habe. Wie sollte das auch wirtschaftlich zweckmässig geschehen? Nehmen wir an, dass bei einem Bankdiskont von 5 pCt. der Privatdiskont $3^3/_4$ pCt. betrüge — eine sehr erhebliche Spannung, die schon zu den Ausnahmen gehört. Wenn nun der Inhaber von nicht privatdiskontfähigen Wechseln diese anstatt an die Reichsbank, bei der er sie zu 5 pCt. anbringen kann, z. B. an die Deutsche Bank schickt, die sie ihm per Verfall gutschreibt, und den ungefähr gleichen Betrag, dreimonatlich auf die Deutsche Bank trassiert, so kostet ihm diese Transaktion nach den — doch wohl nur ganz ausnahmsweise durchbrochenen — Vereinbarungen der Stempelvereinigung $^1/_4$ pCt. Trassierungsprovision für den Dreimonatswechsel, also 1 pCt. pro anno, ferner den Wechselstempel von $^1/_2$ ‰ gleich 0,20 pCt. p. a. und mindestens noch eine Begebungsprovision von $^1/_8$ pCt. p. a., also zusammen 1,325 pCt. zu 3,75 pCt., d. h. 5,075 pCt. gegen 5 pCt. Reichsbankdiskont. Wie kann hierbei ein Vorteil des komplizierten Geschäfts für den Diskontanten gefunden werden? Und wie nun gar die Prionsche Begebung der Bankakzepte bei der Reichsbank zu einer nutzbringenden zu machen ist, bleibt völlig rätselhaft, da sich dabei ja im Endresultat ein Diskontsatz von 5 pCt. + 1,325 pCt. Spesen also 6,325 pCt. ergibt, während die Kundenwechsel einfach zu 5 pCt. direkt zur Reichsbank hätten gehen können.

Rentabel könnte auch die von Schär-Reccius beschriebene Trankaktion nur dann werden, wenn die Grossbank auf eine Provision für Hingabe ihres Akzepts gänzlich oder zum allergrössten Teile verzichten würde, was ganz ausgeschlossen erscheinen muss, da dann das Interesse der Grossbank an dem Geschäft nicht einzusehen ist.

Danzig, den 8. Dezember 1911.

Dr. Paul Damme.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Börsenrecht.

Zur Auslegung der §§ 45, 46 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896.

Lieferungen, welche einem Gründer und Vorsitzenden des Aufsichtsrats erst nach der Gründung und ohne Zusammenhang mit seinen Einzahlungen übertragen wurden, brauchen im Prospekt nicht erwähnt zu werden.

Urteil des II. Ziv.-Sen. vom 12. Oktober 1911. Rep. II, 672, 10.

Tatbestand.

Im Juli 1898 hat die Beklagte zu 2 einen Prospekt erlassen, auf Grund dessen die Nummern 1—2700 ihrer volleingezahlten Aktien zum Handel und zur Notiz an der Berliner Börse zugelassen worden sind. Die Beklagte zu 1 hat durch Bekanntmachung vom 25. Juli 1898 unter Bezugnahme auf diesen Prospekt zur Subskription auf 1 500 000 M. dieser Aktien zum Preise ven 175 pCt. aufgefordert und die Aktien an der Berliner Börse eingeführt.

Der Prospekt enthält als Prospektbilanz die mit dem 31. März 1898 abschliessende Bilanz des zweiten Geschäftsjahres.

Der Kläger behauptet, auf Grund dieses Prospekts Aktien für 19 630,65 M. käuflich erworben zu haben. Die Bilanz ist nach seiner Darstellung gefälscht, insofern sie erhebliche unrichtige Angaben enthalte. Der Kläger hat auf Grund der §§ 43 und 44 des Börsengesetzes vom 22. Juli 1896 die Beklagte zu 1 als Emissionshaus, die Beklagte zu 2, von der der Prospekt ausgegangen ist, als Gesamtschuldner auf 19 630,65 M. nebst 4 pCt. Zinsen seit 7. März 1901 gegen Rückgabe seiner Aktien beim Landgericht I in Berlin, Kammer XII für Handelssachen, verklagt, weil die Beklagten die Unrichtigkeit der Bilanz gekannt hätten oder doch ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen und die Aktien wertlos seien. Die Beklagten haben bestritten, dass der Kläger die Aktien erworben habe, und dass die Bilanz unrichtig sei. Die Beklagte zu 2 bestritt, dass sie überhaupt auf Grund der §§ 43, 44 Börsengesetz in Anspruch genommen werden könne.

Das Landgericht hat die Klage durch Urteil vom 1. Oktober 1904 abgewiesen.

Auf Berufung des Klägers hat das Kammergericht durch Zwischenurteil vom 7. Dezember 1905 den Einwand, dass die Beklagte zu 2 auf Grund der §§ 43, 44 Börsengesetzes nicht in Anspruch genommen werden könne, zurückgewiesen und durch Teilurteil von demselben Tag die Berufung hinsichtlich des Betrags von 2252,85 M. nebst Zinsen abgewiesen, weil die vom Kläger um diesen Betrag erworbenen Aktien Nr. 3484 und 3696 nicht auf Grund des streitigen Prospekts zugelassen worden seien. Sodann hat das Kammergericht, Zivilsenat VI, durch Urteil vom 24. Januar 1910 die Berufung des Klägers auch im übrigen zurückgewiesen.

Nur gegen dieses letztere Urteil hat der Kläger Revision eingelegt. Er beantragt, soweit er durch dieses Urteil mit der Klage abgewiesen ist, Aufhebung und Verurteilung nach dem Klageantrage.

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Entscheidungsgründe.

Der Berufungsrichter erklärt sämtliche Klagebehauptungen teils für widerlegt teils für nicht erwiesen. Er weist die Klage, soweit noch Streitpunkte verhanden sind, ab, weil der zum Gegenstand der Klage gemachte Prospekt keine Unrich-

tigkeiten enthalten habe, solche wenigstens nicht nachzuweisen seien.

Diese Feststellung beanstandet der Kläger namentlich in folgendem Punkte:

Der Kläger hatte an dem in der Bilanz aufgeführten Maschinen- und Einrichtungskonto ausgesetzt, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats, E., als Gründer sich bei der Gründung die Zuteilung einer grösseren Maschinenlieferung ausbedungen, dann aber alte ausrangierte Maschinen und dazu noch die Fabrikeinrichtung geliefert habe; diese Tatsachen hätten nach § 42 (jetzt § 44) des Börsengesetzes und § 7 Nr. 10 der Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1896 (Reichsgesetzblatt Seite 763[1]) in der Bilanz kenntlich gemacht werden müssen; diese Tatsachen seien aber absichtlich verschwiegen worden. Diese Behauptungen haben schon den Gegenstand eines Strafverfahrens gebildet mit dem Erfolg, dass durch Beschluss des Landgerichts Eisenach vom 29. Juni 1904 die Ausserverfolgungssetzung der Angeschuldigten mangels Beweises ausgesprochen wurde. In dem vorliegenden Prozess hat der Berufungsrichter, nachdem sämtliche vom Kläger erbotenen Beweise erhoben, und schliesslich E. eidlich vernommen war, eine erschöpfende Beweiswürdigung vorgenommen. Auf Grund des Beweisergebnisses gelangt der Berufungsrichter zu der Ueberzeugnng, dass dem E. bei der Gründung weder eine Lieferung zugeteilt noch eine solche versprochen worden ist; erst später seien ihm auf seine Offerte ohne Zusammenhang mit seinen Einzahlungen auf die von ihm gezeichneten Aktien Lieferungen zugeteilt worden; auf seinen Einwand, dass diese Lieferungen minderwertig gewesen seien, habe der Kläger am 5. Dezember 1907 verzichtet.

Der Kläger meint dagegen, die Oeffentlichkeit habe ein Interesse daran gehabt, zu erfahren, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der zugleich Mitgründer war, seiner eigenen Gesellschaft, wenn auch nach der Gründung, Lieferungen gemacht habe. Diese Meinung, dass solche Umstände in dem Prospekt hätten Erwähnung finden müssen, hat in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Dezember 1896 betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (Reichsgesetzblatt 763), die der Kläger im Auge hat, keine Stütze. Nach § 7 Nr. 10[1]) dieser Bekanntmachung verlangt der Bundesrat auf Grund des § 42 des Börsengesetzes nur die Angabe von besonderen zugunsten einzelner Aktionäre bedungenen Vorteilen, sowie von den auf das Grundkapital gemachten Einlagen der Aktionäre, welche nicht durch Barzahlung zu leisten sind und endlich die Angabe von Gründerentschädigungen. Von diesen Fällen liegt hier keiner vor.

II. Handelsrecht.

Zu §§ 215 Abs. 2, 271, 272 HGB.

1. Die Befugnis eines Aktionärs zur Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses setzt nicht voraus, dass der Anfechtende sich durch den Beschluss in seinen Rechten beeinträchtigt fühlt, ist vielmehr auch dann begründet, wenn der Anfechtende ausdrücklich zu Protokoll erklärt hat, er sei mit dem gefassten Beschluss einverstanden und beabsichtige mit seinem Widerspruch nur, über die zweifelhafte Frage der Gesetzlichkeit des Beschlusses in Uebereinstimmung mit der Verwaltung der Gesellschaft eine Entscheidung des Reichsgerichts herbeizuführen.

2. Die Gewährung sogenannter Bauzinsen kann nicht nur in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag, sondern auch bei einer späteren Statutenänderung, insbesondere einem Kapitalserhöhungsbeschluss wirksam beschlossen werden.

Urteil des RG. I. Ziv.-Sen. vom 6. November 1911 — I, 471, 10[2]).

[1]) jetzt § 8 Nr. 8 der Bundesratsverordnung vom 4. Juli 1910.

[2]) Mitgeteilt von Herrn Justizrat Dr. Herman Veit Simon, Berlin.

In § 37 des seitherigen Statuts der beklagten Aktiengesellschaft findet sich als Abs. 2 folgende Bestimmung:

„Die Zeit bis zur Aufnahme des vollen Betriebes auf sämtlichen, den Gegenstand der im § 1 a aufgeführten Verträge bildenden Linien gilt als Vorbereitungszeit. Während derselben, und zwar bis spätestens den 31. Dezember 1901, werden den Aktionären auf das eingezahlte Kapital Bauzinsen zu 4 pCt. pro anno bezahlt. Der Betrieb von Teilstrecken während der Vorbereitungszeit erfolgt für Rechnung des Baukontos."

In der ausserordentlichen Generalversammlung der beklagten Gesellschaft am 11. September 1909 ist mit 28 024 Stimmen der anwesenden oder vertretenen Aktionäre gegen die mit 404 Stimmen vertretene Klägerin, die Widerspruch zu Protokoll erhob und gegen den Antrag stimmte, beschlossen worden, dem § 37 des Statuts einen dritten Absatz folgenden Inhalts beizufügen:

„Auch können bei Erhöhungen des Grundkapitals zu Zwecken neuer Bahnunternehmen, die eine Vorbereitung bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordern, für den Zeitraum, den die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebes erfordert, für die neuen Aktien Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden. Der Erhöhungsbeschluss muss den Zeitpunkt bezeichnen, in dem die Entrichtung von Zinsen spätestens aufhört."

Diesen Beschluss hat die Klägerin gemäss § 271, 272 des Handelsgesetzbuchs rechtzeitig im Wege der Klage angefochten, weil er gegen das Gesetz verstosse. Es werde durch den Beschluss der § 215 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs verletzt, der eine Ausnahme von der in § 215 Abs. 1 gegebenen Vorschrift enthalte, dass Zinsen von bestimmter Höhe für die Aktionäre weder bedungen noch ausbezahlt werden dürfen. Als Ausnahmebestimmung sei diese Vorschrift eng auszulegen und daraus folge, dass ein Versprechen von Bauzinsen nur zulässig sei, wenn es in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag abgegeben werde. Der von der ausserordentlichen Generalversammlung gefasste Beschluss sei demnach nichtig.

Die Beklagte beantragt die Abweisung der Klage, da die Rechtsanschauung, welche derselben zugrunde liegt, durch das vorgelegte Gutachten des Justizrats Dr. Simon mit überzeugenden Gründen widerlegt sei.

Klage, Berufung und Revision wurden zurückgewiesen; das RG. begründete sein Urteil, wie folgt:

Der Angriff der Revision, dass die vom Berufungsgericht für die Zurückweisung der Berufung der Klägerin gegebene Begründung diese Entscheidung nicht zu tragen vermag, ist gerechtfertigt. Das Berufungsgericht weist die Berufung zunächst aus dem Grunde zurück, weil der oben wörtlich wiedergegebene Beschluss der Generalversammlung in Wahrheit gar keine Statutenänderung enthalte, sondern nur in der äusseren Form einer solchen die Rechtsansicht zum Ausdruck bringe, dass es nach § 215 Abs. 2 des HGB. auch zulässig sei, in Kapitalserhöhungsbeschlüssen junge Aktien mit Bauzinsen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt auszustatten. Eine sachliche Aenderung des Statuts sei durch den gefassten Beschluss gar nicht eingetreten.

Diese Auffassung beruht auf einem rechtlichen Irrtum. Das seitherige Statut, welches für die Rechtsverhältnisse der Aktionäre und ihre Stellung zur Gesellschaft in erster Linie massgebend ist, enthielt über die Frage, ob bei Erhöhungen des Grundkapitals zu Zwecken neuer Bauunternehmungen Bauzinsen gewährt werden können, keine Bestimmung. Wenn nun Vorstand und Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft es für angezeigt erachten, die für die Statutenänderungen zuständige Generalversammlung zu einer Beschlussfassung darüber zu veranlassen, wie es in derartigen Fällen in Zukunft mit der Gewährung von Bauzinsen gehalten werden soll, und nun die Generalversammlung mit der erforderlichen Mehrheit einen Zusatz zu § 37 mit dem erwähnten Inhalt beschlossen hat, so liegt hierin unzweifelhaft eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages. Dass die Abänderung gemäss § 277, III keine Wirkung hat, bevor sie bei Gericht in das Handelsregister eingetragen ist, tut der Tatsache keinen Eintrag, dass eine Abänderung des Statuts in einer für alle Aktionäre rechtsverbindlichen Weise beschlossen worden ist. Dass der Beschluss nur die Möglichkeit vorsieht, in Zukunft

bei Kapitalserhöhungen Bauzinsen unter den festgesetzten Voraussetzungen zu gewähren, ändert nichts an der Eigenschaft des Beschlusses als eines den Gesellschaftsvertrag abändernden Generalversammlungsbeschlusses. Das Berufungsgericht verletzt daher den § 271 des HGB., indem es sich trotz des von der Klägerin in der Generalversammlung ordnungsmässig erklärten Widerspruchs und ungeachtet des Umstandes, dass die sonstigen Erfordernisse der Anfechtungsklage, welche der § 271 aufstellt, beobachtet worden sind, für befugt erachtet, die Klage abzuweisen, ohne auf eine Prüfung der Frage einzugehen, ob durch den Generalversammlungsbeschluss das Gesetz verletzt ist. Das Berufungsgericht sucht dies allerdings damit zu rechtfertigen, dass es darauf hinweist, die Klägerin fühle sich durch den von ihr angefochtenen Beschluss nicht in ihren Rechten beeinträchtigt; sie sei vielmehr nach der im Generalversammlungsprotokoll niedergelegten Erklärung ihres Vertreters sachlich mit dem gefassten Beschlusse einverstanden und wolle nur durch ihren Widerspruch in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Verwaltung zur Klärung der Rechtsfrage eine Entscheidung des Reichsgerichts herbeiführen, während in Wahrheit zwischen den Parteien ein wirklicher Streit nicht bestehe und die Gerichte zu einer Mitwirkung bei einem solchen Verfahren nicht berufen seien. Auch hierbei wird jedoch vom Berufungsgericht die Bedeutung des § 271 des HGB. verkannt. Denn die Klage nach § 271 fordert nicht den Nachweis eines besonderen rechtlichen Interesses von dem als Kläger auftretenden Aktionär; sie ist nicht von den Voraussetzungen des § 256 der ZPO. abhängig, sondern ist eine Klage eigener Art, welche unter den im Gesetz bezeichneten Voraussetzungen jedem Aktionär auch dann zusteht, wenn er kein persönliches Interesse an der Streitfrage hat; sie zeigt ihre besondere rechtliche Natur darin, dass das auf die Klage hin ergehende Urteil, soweit durch dasselbe der Generalversammlungsbeschluss für nichtig erklärt ist, auch für und gegen die Aktionäre wirkt, die nicht Partei sind. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erhebung der Klage waren aber im vorliegenden Falle für die Klägerin vorhanden. Denn sie hatte gegen die Aufnahme des neuen Absatzes des § 37 in das Statut der Gesellschaft Widerspruch zum Protokoll erklärt und mit ihren 404 Stimmen gegen die Mehrheit von 28 024 Stimmen gestimmt, welche den neuen Absatz des § 37 annahm. Damit hatte sie sich die Berechtigung zur Erhebung der Anfechtungsklage gemäss § 271 gewahrt. Das Berufungsgericht will das nicht gelten lassen; es nimmt darauf Bezug, dass der Vertreter der Klägerin vor der Abstimmung unstreitig erklärt hat, diese sei sachlich mit dem Antrage einverstanden, stimme aber gegen den Antrag und erhebe Widerspruch, um übereinstimmend mit den Wünschen der Verwaltung der Gesellschaft zur Klärung der Rechtsfrage eine Entscheidung des Reichsgerichts herbeizuführen. Aus diesem Vorgang entnimmt nun das Berufungsgericht, dass unter den Parteien ein wirklicher Streit nicht bestehe, die Parteien vielmehr im gegenseitigen Einverständnis handelten und die Formen des Prozesses nur gewählt hätten, um über eine Rechtsfrage, von deren Klarstellung sie die Regelung künftiger Rechtsverhältnisse abhängig machen wollten, eine höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen. Zur Mitwirkung an einem solchen Verfahren seien aber die Gerichte nicht berufen. Die Revision rügt zutreffend, dass auch dieser für die Abweisung der Klage vom Berufungsgericht abgegebene Grund nicht stichhaltig ist. Nach § 250 des HGB. werden die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, von ihnen durch Beschlussfassung in der Generalversammlung ausgeübt, die nach Gesetz und Statut für die Statutenänderung zuständig war. Jede Aktie gewährt das Stimmrecht; in welchem Sinne der Aktionär es ausübt, ist Sache seines freien Entschlusses. Das Gewicht seiner Stimme bleibt das gleiche, gleichviel ob der Aktionär für oder gegen seine Ueberzeugung stimmt; der Beweggrund, von dem er bei der Abstimmung geleitet war, kommt nicht in Betracht, sondern nur das Ergebnis, und ob der Aktionär, welcher Widerspruch erhoben hat, hierbei die gleiche Ansicht hat, wie der Vorstand und der Aufsichtsrat, oder die entgegengesetzte, ist gleichgültig. In allen Fällen kann dem Aktionär, welcher ordnungsmässig Widerspruch zu Protokoll erklärt, gegen den Beschluss gestimmt und die Klage rechtzeitig erhoben hat, die Befugnis zur Erhebung der Anfechtungsklage nicht abgesprochen werden, denn das Gesetz hat ihm unter den erwähnten Voraussetzungen die Anfechtungsklage uneingeschränkt gewährt.

Die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils ergeben demnach in mehrfacher Beziehung eine Gesetzesverletzung. Die getroffene Entscheidung selbst aber stellt sich aus anderen Gründen als richtig dar, weshalb in Anwendung des § 563 der ZPO. die Revision der Klägerin zurückzuweisen war.

Der Wortlaut des § 215 Abs. 2 des HGB., die Entstehungsgeschichte des Art. 217 Abs. 2 des A. D. HGB., aus welchem § 215 Abs. 2 des nunmehrigen Rechtes hervorgegangen ist, und der Zweck dieser Bestimmung führen nämlich zu dem Ergebnis, dass Bauzinsen von bestimmter Höhe für einen im voraus kalendermässig bestimmten Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebes erfordert, nicht allein in dem ursprünglichen, sondern auch in dem abgeänderten Gesellschaftsvertrag und insbesondere gelegentlich eines Kapitalerhöhungsbeschlusses mit rechtlicher Wirksamkeit beschlossen werden können. Das landgerichtliche Urteil vom 3. März 1910 in dieser Sache hat die Begründung für diese Auffassung in allen wesentlichen Beziehungen in zutreffender Weise gegeben, und die Bedenken, welche hiergegen — auch vom Berufungsgericht — erhoben wurden, sind nicht ausschlaggebend. Es ist, wie bereits in den Entscheidungen Bd. 68 S. 240 hervorgehoben wurde, im allgemeinen davon auszugehen, dass, was im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden kann, auch der Einführung im Wege der Statutenänderung durch Beschluss der Generalversammlung, gefasst mit der hierzu erforderlichen Mehrheit der Stimmen, grundsätzlich zugänglich ist. Wo dies ausgeschlossen sein soll, bedarf es einer Begründung aus dem Gesetz. In bezug auf § 215 Abs. 2 liegt ein Anhaltspunkt für die Beschränkung seiner Wirksamkeit auf den Gründungsvertrag im Gesetze nicht vor. Im Gegenteil spricht der durch das Gutachten des Justizrats Dr. Herman Veit Simon gelieferte Nachweis, dass schon in der Praxis des preussischen Aktiengesetzes von 1843 die Ausgabe junger Aktien mit Bauzinsen als zulässig angesehen wurde, in Verbindung mit dem Umstand, dass der wesentliche Inhalt des Art. 217 Abs. 2 des A. D. HGB. dem preussischen Gesetze entnommen wurde und bei den Beratungen der Nürnberger Konferenz „ohne Debatte und ohne dass es einer Abstimmung bedurfte, angenommen" worden ist (Lutz, Prot. Beil. Bd. I S. 314), entschieden dafür, dass es nicht beabsichtigt war, die seitherige Wirksamkeit dieser Bestimmung irgendwie einzuschränken. Das aber ist allgemein anerkannt, dass der Bestimmung des Preussischen Gesetzes die Absicht zugrunde lag, die Beteiligung des Kapitals an der Herstellung grosser Eisenbahnlinien im öffentlichen Interesse dadurch zu erleichtern, dass man den Aktionären für den voraus bestimmten Zeitraum, welchem die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebes erforderte, einen Zinsbezug in bestimmter Höhe für ihr Kapital zusicherte. Das wirtschaftliche Bedürfnis, welches zur Zulassung von Bauzinsen überhaupt mit der im Gesetze selbst ausgesprochenen Begrenzung geführt hatte, ergab sich aber in ganz gleicher Weise, wenn es sich um den Ausbau einer bereits bestehenden Unternehmung handelte und zu diesem Zweck eine Erhöhung des bereits aufgenommenen Kapitals sowie die Ausgabe neuer Aktien notwendig wurde. Es ist nicht abzusehen, warum die Gewährung von Bauzinsen in dem Masse, in welchem sie Art. 217 Abs. 2 des A. D. HGB. als unbedenklich bei der Gründung der Gesellschaft aus Nützlichkeitsgründen zuliess, nicht in der gleichen Weise hätte verwertet werden dürfen, wenn das Unternehmen auf eine erweiterte Grundlage gestellt, zu diesem Zwecke das Kapital der Gesellschaft erhöht, zugleich aber neuerdings eine Sachlage geschaffen wurde, bei welcher für den Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes umfasst, ein sofortiger nutzbringender Betrieb der erweiterten Anlage noch nicht möglich war. Es war selbstverständlich, dass auch von den neu zugegangenen Aktionären eine angemessene Vergütung für den Zinsverlust erwartet werden musste, der ihnen durch die Verwendung ihrer Mittel zum Ausbau des Unternehmens zuging. Die Gewährung von Bauzinsen für den Zeitraum des Art. 217 Abs. 2 des A. D. HGB. lag hier so sehr in der Billigkeit, dass sich unter der Herrschaft dieses Gesetzes kaum eine Stimme in der Literatur erhoben

hat, welche im Falle einer beschlossenen Kapitalserhöhung die Gewährung von Bauzinsen für die neuen Aktien nicht als zulässig erklärt hätte.

Vgl. Behrend, Handelsrecht Bd. II § 133 Anm. 26,
Hergenhahn Aktiengesellschaften S. 102 Anm. 6,
Esser, Aktiengesellschaften, 5. Ausg. Anm. 7 zu Art. 217,
von Voelderndorff, Aktiengesellschaften S. 533 Anm. 25,
Kayser, Aktienrecht 2. Aufl. S. 131 Anm. 12,
Dr. Staub, Kommentar zum HGB. 1. Aufl. § 9 zu Art. 217,
Keyssner in der Zeitschrift f. H.-R. 51 S. 239.

Bei diesem Stand der Frage in der Literatur vor 1897, der mit der Wortfassung des Art. 217 Abs. 2 des A. D. HGB. vollkommen in Einklang steht, ist es nicht ohne Bedeutung, dass die Denkschrift zum Entwurf des Handelsgesetzbuchs, wie er dem Reichstag vorgelegt wurde, zu dem § 213 des Entwurfs, welcher dem jetzigen § 215 des HGB. wörtlich entspricht, auf Seite 143 nichts weiter bemerkt, als dass er mit dem Art. 217 des A. D. HGB. im allgemeinen übereinstimmt. Der hier in Betracht kommende § 215 Abs. 2 ist — verglichen mit Art. 217 Abs. 2 des A. D. HGB. — mit Rücksicht auf die Plenarentscheidung des ROHG. vom 17. April 1877 Entsch. Band 22 S. 12, die zur Gültigkeit des Ausbedingens von Bauzinsen einen kalendermässig festbestimmten Zeitpunkt forderte, allerdings schärfer gefasst. Es fehlt aber an jeder Andeutung dafür, dass entgegen der bis dahin in der Literatur allgemein herrschenden Anschauung unter dem Gesellschaftsvertrag, der für die Zeit der Vorbereitung des Unternehmens bis zum Beginn des vollen Betriebes Bauzinsen von festgesetzter Höhe bis zu einem festbestimmten Zeitpunkt bewilligen kann, nur der Gründungsvertrag, nicht aber auch der gelegentlich einer Kapitalserhöhung abgeänderte Gesellschaftsvertrag verstanden werden sollte. Bei der Sorgfalt, mit welcher bei der Schaffung des geltenden Handelsgesetzbuchs der Stand der Literatur des Handelsrechts und die Ergebnisse seiner Anwendung bei den Gerichten beachtet worden sind, ist die Annahme ausgeschlossen, dass nur im Gründungsvertrag die Gewährung von Bauzinsen zugelassen werden sollte. Es kommt hinzu, dass nicht allein nach § 175 des HGB. im Gesellschaftsvertrag für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere in betreff der Verteilung des Gewinns, festgesetzt werden können, sondern dass es jetzt gemäss § 275 Abs. 3 sogar zulässig ist, das bisherige Verhältnis mehrerer Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung zum Nachteil einer Gattung unter den dort bezeichneten Förmlichkeiten mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteilen des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals abzuändern. Um so auffallender müsste es erscheinen, wenn die viel weniger einschneidende und auf einen festbegrenzten Zeitraum beschränkte Verschiedenheit, welche durch die Bewilligung von Bauzinsen für junge Aktien gelegentlich einer Erweiterung des Unternehmens und der dadurch bedingten Kapitalserhöhung unter den Aktionären herbeigeführt wird, nach dem geltenden Recht nicht zulässig wäre, während in den erwähnten, die Vermögensinteressen der Aktionäre sehr empfindlich berührenden Fällen, die in § 275 geordnet sind, die Schaffung von Ungleichheiten der Berechtigung vom Gesetze zweifellos ermöglicht ist. Es kommt ferner in Betracht, dass es für das wirtschaftliche Gedeihen der Aktiengesellschaften von sehr grosser Bedeutung ist, ob sie bei der gebotenen Erweiterung ihrer Unternehmungen in der Lage sind, mit verstärkten eigenen Mitteln zu arbeiten oder ob sie auf den Weg der Darlehnsaufnahme mit der damit verbundenen Amortisierungslast angewiesen sind. Ihnen den natürlichen ersteren Weg durch ein Verbot der Bauzinsengewährung bei Kapitalserhöhungen zu erschweren, bestand keine Veranlassung. Eine Bestimmung dieses Inhalts liegt auch nicht vor. Es ist vielmehr kein zwingender Grund vorhanden, warum die Gewährung von Bauzinsen, wie sie in der Beschränkung des § 215 Abs. 2 des HGB. vom Gesetze gestattet worden ist, nicht auch bei Erweiterung des Unternehmens und der dadurch veranlassten Kapitalserhöhung sollte stattfinden dürfen. Ist dies aber zulässig, dann unterliegt es auch keinem berechtigten Bedenken, dass in der Generalversammlung vom 11. September 1909 der neue Abs. 3 dem Statut der Gesellschaft beigefügt und dadurch zum Ausdruck gebracht wurde, dass nach dem Gesetz sowohl wie nach dem Gesellschaftsvertrag bei Erhöhungen des Grundkapitals zu Zwecken neuer Bahnunternehmen die Gewährung von Bauzinsen zulässig ist.

Der mehrfach erwähnte Beschluss des Königlichen Kammergerichts vom 19. Februar 1900 (Jahrbuch 20 Seite 42), den das Berufungsgericht auch unter der Herrschaft des § 215 Abs. 2 des HGBs. noch für richtig hält, leidet an dem Mangel, dass er in die gesetzliche Vorschrift eine Einschränkung hineinträgt, welche aus dem Wortlaut derselben nicht zu rechtfertigen ist und mit den gesetzgeberischen Erwägungen, die zur Gestattung der Gewährung von Bauzinsen überhaupt geführt haben, im Widerspruch steht. Dieser Ansicht war deshalb nicht zu folgen, sondern aus den dargelegten Gründen die Revision der Klägerin als unbegründet zurückzuweisen.

III. Stempel- und Steuerwesen.

Zu Tarifstelle 10 Abs. 2 RStempG.

Ein Schreiben, durch welches ein Kunde seiner Bank bestätigt, einen von dieser durch Postanweisung an ihn übermittelten Geldbetrag erhalten zu haben, unterliegt nicht dem Stempel für Schecks und sog. Bankquittungen.

Urteil des Kammergerichts, II. Ziv.-Sen. vom 24. November 1911 — 2 U 5326, 11 —.

Mit Postkarte vom 1. Februar 1911 ersuchte Frau N. die Depositenkasse Wilmersdorf der klagenden Bank ihr aus ihrem bei der Depositenkasse geführten Guthaben 100 Mark nach Schreiberhau i. Riesengebirge zu senden. Die Klägerin kam diesem Ersuchen nach und sandte an Frau N. 100 Mark mittels Postanweisung mit der Bitte, ihr den Empfang dieses Betrages zu bestätigen. Am 6. Februar 1911 ging darauf bei der vorerwähnten Depositenkasse eine Postkarte der Frau N. folgenden Inhalts ein:

> Hierdurch bestätige ich Ihnen den Empfang der am 2. Februar an mich gesandten 100 Mark.
>
> Unterschrift.

Infolge einer am 13. Februar 1911 in der Depositenkasse der Klägerin vorgenommenen Stempelrevisionsverhandlung erforderte der beklagte Stempelfiskus von der Klägerin für dieses Bestätigungsschreiben der Frau N. den Reichsstempel der Tarifstelle 10 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 mit 10 Pfennig. Klägerin sandte darauf mit Schreiben vom 4. März 1911 eine unentwertete Wertstempelmarke im Betrag von 10 Pfennig an das zuständige Steueramt ein. In dem Schreiben behielt sich die Klägerin ausdrücklich das Recht der Rückforderung der gezahlten 10 Pfennig vor. Da der Beklagte die Herauszahlung der 10 Pfennig verweigerte, hat die Klägerin wegen dieses Anspruchs Klage erhoben.

Das Landgericht I Berlin hat nach dem Klageantrag erkannt. Die Berufung des Fiskus wurde mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Das Landgericht hat mit Recht angenommen, dass das in Frage stehende Bestätigungsschreiben der Frau N. nicht unter die Bestimmung der Tarifstelle 10 Absatz 2 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 fällt.

Das Schreiben der Frau N. ist als Quittung im Rechtssinne nicht anzusehen. Die Quittung ist nach § 368 Bürgerlichen Gesetzbuches das schriftliche Bekenntnis des Gläubigers über den Empfang der Leistung. Die Quittung darf hiernach nicht abstrakt lauten, sondern muss das getilgte Schuldverhältnis mit genügender Deutlichkeit bezeichnen, zum mindesten auf dieses Bezug nehmen (vgl. Planck, Staudinger und Oertmann, Anm. zu § 368 BGB.). Diese Voraussetzung erfüllt das in Frage stehende Bestätigungsschreiben der Frau N. nicht. Denn in diesem Schreiben bestätigt die Frau N. lediglich, dass sie die ihr durch die Post zugesandten 100 Mark erhalten habe. Ob durch die Zahlung der 100 Mark aber eine Schuld überhaupt, und welche Schuld getilgt ist, das lässt das Schreiben der Frau N. nicht erkennen. Bestätigungsschreiben mit dem Inhalt, wie das hier fragliche, werden auch im Verkehr nicht als Quittungen über Zahlungen aus dem Guthaben des Ausstellers angesehen. Sie werden auch nicht durchweg von den Banken bei der Uebersendung der Gelder mittels Postanweisung eingezogen Jedenfalls werden, wie zunächst

bekannt, Zwangsmittel nicht angewendet, wenn der Kunde der Aufforderung der Bank, den Eingang des Geldes zu bestätigen, nicht nachkommt. Bei solchen Bestätigungsschreiben handelt es sich vielmehr nur um eine der Ordnung wegen eingeholte Bestätigung, daß der Kunde das Geld gezahlt erhalten hat. Der Ausweis für die mittels Postanweisung erfolgte Zahlung aus dem Guthaben des Kunden bietet für die Bank der Zahlungsauftrag des Kunden in Verbindung mit dem von der Post ausgestellten Posteinlieferungsschein oder der Bescheinigung im Postquittungsbuche. Stellt sonach das Bestätigungsschreiben der Frau N. eine Quittung überhaupt nicht dar, so kann schon deshalb die Tarifstelle Nr. 10 Absatz 2 des Reichsstempelgesetzes keine Anwendung finden.

Selbst wenn man aber das Bestätigungsschreiben der Frau N. als Quittung ansehen wollte, so liegt doch eine gemäss Tarifstelle 10 Absatz 2 des Reichsstempelgesetzes stempelpflichtige Quittung nicht vor. Das Landgericht hat mit ausführlicher und zutreffender Begründung ausgeführt, dass aus der Anordnung und dem Wortlaut der in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmungen und aus ihrer Entstehungsgeschichte sich ergibt, dass durch die Tarifstelle 10 Absatz 2 Reichsstempelgesetzes nur solche Quittungen getroffen werden, die zur Umgehung des Scheckstempels verwendet werden können, also ein dem Scheck gleichwertiges Surrogat desselben darstellen. Zur Umgehung des Scheckstempels können aber nur die im voraus ausgestellten Quittungen verwendet werden, da nur auf Grund solcher eine Zahlung aus dem Guthaben des Ausstellers, wie auf Grund des Scheckes, verlangt werden kann. Eine solche Quittung würde aber das Schreiben der Frau N. nicht darstellen können. Aus dem Schreiben geht im Gegenteil hervor, dass die Zahlung bereits erfolgt ist und Frau N. sich bereits im Besitz des Geldes befindet.

Verbandsnachrichten.

Am 15. Dezember d. J. fand die Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes statt. Der Vorsitzende gedachte mit warmen Worten des verstorbenen Ausschussmitgliedes, Herrn Kommerzienrats Sigmund Meyer, Hannover, und des Geh. Kommerzienrats v. Stein in Cöln, der dem Ausschuss des Verbandes früher angehört hatte, sowie des dahingegangenen Geschäftsführers des Verbandes, Rechtsanwalts Max Wittner, dessen Wirken für die Sache des Bankgewerbes er dankbar würdigte.

Nach Verlesung des Geschäftsberichts wurde das Mandat der gemäss § 7 der Satzung Ende 1911 ausscheidenden Ausschussmitglieder auf drei Jahre erneuert. Neu in den Ausschuss gewählt wurden die Herren Gustav Ahrens, Berlin (Berliner Handelsgesellschaft), Kommerzienrat Emil Meyer, Hannover (Ephraim Meyer & Sohn), Fr. Wiskott, Dortmund (Wiskott & Co.). Ferner wurde beschlossen, dem § 5 der Satzung (Mitgliederbeiträge) folgenden Zusatz zu geben:

„Bei Uebernahme des Geschäfts einer Mitgliedsfirma durch ein dem Centralverband angehörendes Bankinstitut oder Bankhaus geht die Verpflichtung zur Leistung des von der aufgenommenen Firma bisher entrichteten Beitrags auf die aufnehmende Firma über."

Der Generalversammlung ging eine Ausschusssitzung voraus, in welcher die Tagesordnung der Generalversammlung vorbesprochen und der bisherige Vorstand für das Jahr 1912 wiedergewählt wurde. Es fand ferner eine Besprechung der Mißstände statt, welche die vorzeitige kostenlose Einlösung von Kupons gezeitigt hat, und es wurde einstimmig folgender Beschluß gefasst:

„Der Vorstand und Ausschuß des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) stellen fest, daß es der Standessitte im Bank- und Bankiergewerbe nicht entspricht, wenn die kostenfreie Honorierung von Kupons unangemessen lange Zeit vor ihrer Fälligkeit bewirkt wird und wenn insbesondere in Annoncen oder sonstwie öffentlich oder in Zirkularen ein dahingehendes Angebot erfolgt."

Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) für das Jahr 1911.

Wenn es unser Verband vom Tage seiner Begründung an als seine Aufgabe betrachtet hat, die Rechte und Interessen des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes im stetigen Hinblick auf die Bedürfnisse des Gemeinwohls wahrzunehmen, so trat diese Seite seiner Wirksamkeit während des vergangenen Geschäftsjahres in besonderem Maße hervor.

Die im Verhältnis zu ausländischen Zuständen unzureichende Entwicklung unseres bargeldlosen Zahlungsverkehrs, die bereits seit Jahren innerhalb der führenden Kreise des deutschen Wirtschaftslebens einen Gegenstand der Sorge bildet, ist der Allgemeinheit von neuem zum Bewußtsein gebracht worden durch die Aenderung der Lombardbedingungen der Reichsbank, zu denen letztere sich infolge ihrer gesteigerten Inanspruchnahme an den Quartalsterminen im Mai d. J. genötigt sah. Vorstand und Ausschuß unseres Verbands haben bei Erörterung dieser Massnahme einmütig der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, dass eine Verminderung des Bedarfs des Publikums an baren Zahlungsmitteln der einzige Weg ist, auf dem einer übermässigen Inanspruchnahme der Reichsbank an den Vierteljahrsterminen wirksam begegnet werden kann. Dabei musste hervorgehoben werden, dass der bei der Reichsfinanzreform von 1909 eingeführte Scheckstempel den Erfolg der auf Verbesserung unseres Zahlungswesens gerichteten Bestrebungen erheblich beeinträchtigt und dass der Postscheckverkehr infolge der bestehenden allzuhohen Gebührensätze sich bisher noch nicht in dem zu wünschenden Umfange zu entwickeln vermocht hat. Wir begrüssen es lebhaft, dass der Herr Staatssekretär des Reichspostamts in einer am 5. Dezember d. J. stattgehabten Konferenz von Delegierten der beteiligten gewerblichen Kreise, in der auch unser Verband vertreten war, für die im nächsten Jahre zu erwartende gesetzliche Regelung des Postscheckwesens eine Beseitigung der erheblichsten Mängel des gegenwärtigen Gebührentarifs, insbesondere der von allen Kreisen als lästig empfundenen Zuschlagsgebühr, in Aussicht gestellt hat; wir hoffen, dass es infolge dieser und anderer Massnahmen, insbesondere auch der Herabsetzung des zinsfreien Mindestguthabens, gelingen wird, das Kleingewerbe, das Handwerk und den Kleinhandel, deren Bedürfnissen der Postscheckverkehr in erster Linie zu dienen bestimmt ist, dem Anschluss an denselben näherzubringen.

Wenn im vorstehenden von den nachteiligen volkswirtschaftlichen Wirkungen des Scheckstempels als solchen die Rede gewesen ist, so muss im Zusammenhang hiermit auch der Belästigungen gedacht werden, welche dem Verkehr durch die unklare Wortfassung der bezüglichen Gesetzesbestimmung insofern erwuchs, als diese die Steuerbehörden, entgegen der ausgesprochenen Absicht der gesetzgebenden Organe, veranlasste, den Scheckstempel auch für Bestätigungsschreiben eines Bankkunden über einen durch Geldbrief oder Postanweisung bereits in seine Hände gelangten Betrag zur Anwendung zu bringen. Wir haben in einer Eingabe an den Bundesrat vom 12. Januar d. J.[1]) die Nachteile, welche aus dieser Auslegung nicht bloss dem Bankverkehr, sondern auch dem gesamten geschäftlichen Verkehr erwachsen, eingehend erörtert. Wenngleich dieselbe den Steuerbehörden zu einer Aenderung ihres Standpunkts nicht Veranlassung gegeben hat, so haben sich doch zu unserer Genugtuung die bisher mit der Frage befassten gerichtlichen Instanzen auf unseren Standpunkt gestellt[2]), und auch das Reichsgericht wird hoffentlich den ergangenen, auf überzeugende Gründe gestützten Urteilen die Bestätigung nicht versagen.

Der Kampf gegen die sogenannten Bucketshops und andere minderwertige Bankfirmen des In- und Auslands nahm — insbesondere in der ersten Hälfte des abgelaufenen Jahres — die Tätigkeit der von uns zu diesem Zweck geschaffenen Zentralstelle in sehr erheblichem Umfange in Anspruch, namentlich nachdem die Zentralbehörden Preussens und der grössten anderen Bundesstaaten durch übereinstimmende Erlasse den ihnen untergeordneten Amtsstellen die Benutzung der von uns geschaffenen Einrichtung empfohlen hatten. Unsere Tätigkeit auf diesem Gebiete ist nicht ohne sichtbaren Erfolg geblieben; sie hat nicht nur Einzelne vor empfindlichem Schaden bewahrt, sondern auch, vor allem dank

[1]) Bank-Archiv X, 125.
[2]) Vgl. die oben S. 110 abgedruckte K. G. E. vom 24. November 1911.

der wertvollen Unterstützung unserer Bestrebungen durch die deutsche Presse, im allgemeinen zu einem ersichtlichen Rückgang des von uns bekämpften Unwesens geführt, besonders, seit auf unsere Anregung der Verein Deutscher Zeitungsverleger in anerkennenswerter Weise seine Aufmerksamkeit der Unterdrückung der Inserate von Schwindelfirmen zugewandt hat. Eine unlängst, am 2. November 1911, ergangene Entscheidung des 22. Zivilsenats des Kammergerichts hat den erfreulichen Beweis geliefert, dass eine wirksame zivilrechtliche Remedur gegen die seitens eines Bucketshops seinem Kunden zugefügten Schädigungen bereits auf Grund der Normen des allgemeinen bürgerlichen Rechts möglich ist, ohne dass es einer Zuhilfenahme der besonderen, moralisch zu verwerfenden Rechtsbehelfe bedarf, durch welche das Börsengesetz einem Schuldner die Nichterfüllung eingegangener Verbindlichkeiten ermöglicht. Damit ist eines der wesentlichsten rechtspolitischen Argumente für die Zulassung derartiger Einwendungen, von denen leider auch unter der Herrschaft des neuen Börsengesetzes wiederholt in der anstössigsten Weise Gebrauch gemacht worden ist, ein für allemal entkräftet worden.

Im Zusammenhang mit unserer im vorstehenden dargelegten Tätigkeit sind uns zahlreiche Beschwerden über bedenkliche in- und ausländische Losvertriebsunternehmungen (Losgesellschaften) zugegangen. Wir haben im Hinblick hierauf, gelegentlich der Beratungen des Gesetzentwurfs über die Losgesellschaften im preussischen Abgeordnetenhaus, in einer an das letztere unterm 28. April d. J. gerichteten Eingabe unsere grundsätzlichen Sympathien mit der Tendenz des Entwurfs zum Ausdruck gebracht, wenngleich wir mit unseren Bedenken gegen einzelne seiner Bestimmungen nicht zurückzuhalten vermochten. Wenngleich das inzwischen verabschiedete Gesetz dieser Kritik nicht in allen Punkten Rechnung getragen hat, so hoffen wir doch, dass es, bei sinngemässer, unter Schonung der Bedürfnisse des reellen Geschäfts sich vollziehender Anwendung, sich als ein brauchbares Mittel zum Schutze minder erfahrener Kreise des Publikums gegen betrügerische Ausbeutung erweisen wird.

Im Interesse der Allgemeinheit sowie der von uns vertretenen Bank- und Bankierkreise sind wir in zahlreichen Fällen dem Missbrauch der Bezeichnungen Bank- und Bankgeschäft durch Geschäftsleute zweifelhafter Qualität, die sich derselben zum Zwecke der Täuschung des Publikums über Art und Umfang ihres Gewerbebetriebes bedienten, auf zivil- und strafrechtlichem Wege entgegengetreten. Es ist uns gelungen, in mehreren gerichtlichen Urteilen den Grundsatz zur Anerkennung zu bringen, dass die für den Begriff des Bankgeschäfts massgebende Verkehrsauffassung das Recht auf diese Bezeichnung nur einem solchen kaufmännischen Unternehmen zugesteht, das auf der Grundlage bankgeschäftskundiger Leitung und angemessener finanzieller Mittel eine ständige gewerbsmässige Verbindung mit dem Kapitalmarkte (dem Geld- und Effektenmarkt) zu bankmässiger Kreditgewährung, zum An- und Verkauf von Wertpapieren aufweist*). In den meisten der von unseren Mitgliedern oder von Behörden zu unserer Kenntnis gebrachten einschlägigen Fälle haben die Beteiligten sich, unter Anerkennung dieser grundsätzlichen Auffassung, gutwillig bereitgefunden, auf die ihnen nicht zustehenden Geschäftsbezeichnungen zu verzichten.

Der vielfach zu beobachtende Uebergang öffentlicher Sparkassen zu bankgewerblicher Tätigkeit, gegen welchen von namhaften Theoretikern und Praktikern auf dem Gebiet des Sparkassenwesens unter gesamtwirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten schwerwiegende Bedenken erhoben worden sind, und diesbezügliche Mitteilungen und Vorstellungen aus dem Kreise unserer Mitglieder gaben unserem Verbande Veranlassung, diesem Gegenstand seine ernste Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wir haben es uns angelegen sein lassen, das einschlägige Material zu sammeln und werden, nach objektiver Prüfung und Durcharbeitung, für eine zweckentsprechende Verwertung desselben Sorge tragen.

Einer Anregung aus Mitgliederkreisen entsprechend hat der Verband am 15. September cr. eine von zahlreichen Vertretern von Banken und Bankfirmen besuchte Konferenz zur Besprechung geeigneter Massnahmen zwecks Verhütung von Veruntreuungen in Bankbetrieben abgehalten, deren Ergebnis den Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes bildete. Unsere Mitglieder sind durch ein Rundschreiben vom 1. November d. J. über die Resultate dieser Erörterungen unterrichtet worden.

Während der gesetzgeberischen Vorarbeiten zu dem nunmehr vom Reichstage verabschiedeten Versicherungsgesetz für Angestellte haben wir im Interesse der Erhaltung des von uns mit Unterstützung des Deutschen Bankbeamten-Vereins ins Leben gerufenen Beamtenversicherungsvereins des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes eine ausgedehnte und erfreulicherweise erfolgreiche Tätigkeit entfaltet. Die von uns an die zuständigen Regierungsstellen sowie an den Reichstag gerichteten wiederholten Eingaben haben dazu beigetragen, dass die Verbündeten Regierungen in dem im Mai d. J. dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurf, im Gegensatz zu dem früher veröffentlichten vorläufigen Entwurf, die Zulassung einer Erfüllung der gesetzlichen Versicherungspflicht durch eine Versicherung bei Ersatzkassen vorsahen, und dass die entsprechenden Vorschläge mit unwesentlichen Aenderungen die Zustimmung des Reichstags gefunden haben. Die nunmehrige Regelung der Ersatzkassenfrage stellt die Zulassung unseres Beamtenversicherungsvereins als Ersatzinstitut in sichere Aussicht, ein Ergebnis, welches im Interesse der bei dem Verein versicherten und künftig zu versichernden Angestellten, sowie im Hinblick auf die hervorragende ideale und soziale Bedeutung dieses unseres Versicherungsinstitutes für das gesamte Bankgewerbe aufs freudigste zu begrüssen ist. Die Entwicklung des Beamtenversicherungsvereins war während des Berichtsjahres eine außerordentlich günstige; es gehörten ihm am 30. November d. J. 18 097 versicherte Beamte (gegen 11 135 am 31. Dezember 1910) an; die monatlichen Beiträge beliefen sich am genannten Tage auf 288 023,35 M. (gegen 172 045,26 M. am 31. Dezember 1910); diese Zahlen werden bis zum Jahresschlusse durch den Zugang weiterer Angestellter der bis zum 5. Dezember d. J. dem Verein beigetretenen Firmen eine nicht unbeträchtliche Vermehrung erfahren.

Die Entwicklung unseres Verbandsorgans, des Bank-Archivs, ist im Berichtsjahr eine weiterhin gedeihliche gewesen; namentlich verdient der Abbonnentenzuwachs hervorgehoben zu werden, den die Zeitschrift dauernd aus den Kreisen der Bankangestellten erfährt und der für die lebhaften Bildungsbestrebungen der Bankbeamtenschaft ein erfreuliches Zeugnis ablegt. Wir haben diesen Bestrebungen, wie bisher, so auch im Berichtsjahr durch Unterstützung der Bildungseinrichtungen des Deutschen Bankbeamten-Vereins und des Vereins der Bankbeamten zu Berlin nach Kräften Förderung zuteil werden lassen.

Die von unserem Verbande im geschäftlichen Interesse seiner Mitglieder getroffenen besonderen Einrichtungen (Rechtsauskunftsstelle, Scheckvereinigung, Differenzeinwandsliste) haben auch im Berichtsjahr zweckentsprechend funktioniert.

Einen schweren Verlust erlitt unser Verband durch das Ableben seines langjährigen Ausschußmitgliedes, des Herrn Kommerzienrats Siegmund Meyer zu Hannover, der sich den Interessen unserer Organisation und unserer Berufsgenossen stets mit Eifer und Hingebung gewidmet hat. — Mit tiefer Trauer erfüllte uns der allzufrühe Hingang unseres Geschäftsführers, des Herrn Rechtsanwalts Max Wittner, der in den zehn ersten kampf- und arbeitsreichen Jahren des Bestehens unseres Verbandes seine reiche Begabung und hervorragende Arbeitskraft in vollem Umfang und mit großem Erfolge in den Dienst unserer Bestrebungen gestellt hat, und der sich, dank seinen trefflichen beruflichen und menschlichen Eigenschaften, in den Kreisen unserer Mitglieder aufrichtiger Hochschätzung und lebhafter Sympathien erfreute. Wir werden den Verstorbenen allezeit ein dankbares, ehrendes Andenken bewahren.

---

*) (Anm. der Redaktion.) In einer Strafsache gegen den Geldverleiher J. zu Berlin wegen unlauteren Wettbewerbs hat inzwischen der 2. Strafsenat des Reichsgerichts durch Urteil vom 19. Dezember 1911 — 2 D 900. 11 — das auf Antrag des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ergangene verurteilende Erkenntnis des Landgerichts I zu Berlin bestätigt. Wir werden auf das reichsgerichtliche Urteil zurückkommen, sobald dessen schriftliche Begründung vorliegt.